

Ergebnisniederschrift

**über die Sitzung des Kreistags (KT/VIII-013/2008)
des Landkreises Darmstadt-Dieburg**

**am 05.05.2008, 13:00 Uhr bis 14:25 Uhr,
Kreistagssitzungssaal, Kreishaus Darmstadt, Jägertorstraße 207,**

- - -

Tagesordnung

TOP	Betreff
Öffentlicher Teil	
1.	Bericht des Vorsitzenden des Kreistags
1.1.	Bildung und Besetzung des Kreistagspräsidiums Vorlage: 1881-2008/DaDi
1.2.	Bildung und Besetzung von Gremien - Kreistagsausschüsse Vorlage: 1882-2008/DaDi
1.3.	Bildung und Besetzung von Gremien - Kreistagsausschüsse Vorlage: 1884-2008/DaDi
1.4.	Bildung und Besetzung von Gremien Verbandsversammlung des Zweckverbands Gruppenwasserwerk Dieburg Vorlage: 1880-2008/DaDi
1.5.	Bildung und Besetzung der Kommission "Demografische Entwicklung" Vorlage: 1883-2008/DaDi
1.6.	Bildung und Besetzung von Gremien - Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallverwertung Südhessen Vorlage: 1885-2008/DaDi
1.7.	Wechsel des Fraktionsvorsitzenden bei der FW-Fraktion Vorlage: 1879-2008/DaDi
1.8.	Merkblatt zur Verschwiegenheit über in nicht-öffentlichen Sitzungen erhaltene Informationen Vorlage: 1983-2008/DaDi
2.	Bericht des Vorsitzenden des Kreisausschusses

2.1.	Sachstandsbericht des Eigenbetriebs "Gebäude- und Umweltmanagement" (Da-Di-Werk) Vorlage: 1986-2008/DaDi
3.	Berichte der Kreistagsausschüsse
4.	Beschlussempfehlungen der Kreistagsausschüsse
5.	Bildung von Haushaltsausgaberesten 2007 Vorlage: 1864-2008/DaDi
6.	1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 Einbringung Vorlage: 1931-2008/DaDi
7.	Außerplanmäßige Ausgaben für die Beteiligung an dem Bundesprogramm "Perspektive 50plus" Vorlage: 1831-2008/DaDi
8.	Direktwahl des Landrats; Wahltermin, Stichwahltermin Vorlage: 1844-2008/DaDi
8.1.	Wahltermin Landratswahl 2009 Antrag der CDU-Fraktion Vorlage: 1812-2008/DaDi
9.	Grundstücksverkauf einer Teilfläche der Liegenschaft der Grundschule am Hinkelstein an die Gemeinde Alsbach-Hähnlein Vorlage: 1850-2008/DaDi
10.	Verkauf der Liegenschaft in der Gemarkung Alsbach, Flur 3, Nr. 110/5 Vorlage: 1852-2008/DaDi
11.	Frauenförderplan Vorlage: 1808-2008/DaDi
12.	Landrat-Gruber-Schule, Berufliche Schulen in Dieburg Erweiterung der Fachoberschule Form B in der der Fachrichtung Wirtschaft um den Schwerpunkt Agrarwirtschaft zum Schuljahr 2009/2010 Vorlage: 1866-2008/DaDi
13.	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Fraktionsarbeit Vorlage: 1737-2008/DaDi
14.	Satzung der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt - Neufassung Vorlage: 1896-2008/DaDi
15.	Wahl der Vertrauenspersonen für die Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten Darmstadt und Dieburg Vorlage: 1979-2008/DaDi
16.	Bildung und Besetzung von Gremien Jugendhilfeausschuss Wahl eines stellvertretenden sachkundigen Mitglieds Vorlage: 1922-2008/DaDi
17.	Zwischenbericht Umsetzung Stabilisierungskonzept KKH Antrag der FDP-Fraktion Vorlage: 1897-2008/DaDi

18.	Meldung an die Sozialämter Antrag der Fraktion von Die Linke-DKP Vorlage: 1908-2008/DaDi
19.	Mittagsverpflegung an Schulen Antrag der Fraktion von Die Linke-DKP Vorlage: 1909-2008/DaDi
20.	Verträge mit Ärzten Anfrage der FDP-Fraktion Vorlage: 1773-2008/DaDi/1
21.	Sprachheilklassen Anfrage der FDP-Fraktion Vorlage: 1898-2008/DaDi
22.	Wahltermine 2009 Anfrage der FDP-Fraktion Vorlage: 1899-2008/DaDi
23.	Sportförderrichtlinien Anfrage der Fraktion von Die Linke-DKP Vorlage: 1904-2008/DaDi
24.	Schulwegweiser für den Landkreis Darmstadt-Dieburg Anfrage der Fraktion von Die Linke-DKP Vorlage: 1905-2008/DaDi
25.	Umbuchung von Eingliederungsleistungen nach dem SGB II in Verwaltungskosten Anfrage der Fraktion von Die Linke-DKP Vorlage: 1906-2008/DaDi
26.	Schulbaumaßnahmen; Investitionen in die Zukunft Anfrage der Fraktion von Die Linke-DKP Vorlage: 1907-2008/DaDi
27.	Tarifbindung kreiseigener Betriebe; Tariftreuegesetz Anfrage der Fraktion von Die Linke-DKP Vorlage: 1911-2008/DaDi
28.	SENIO-Planungsabsichten Anfrage der FDP-Fraktion Vorlage: 1912-2008/DaDi
29.	Vergabep Praxis: Tarifbindung bei Aufträgen Anfrage der FDP-Fraktion Vorlage: 1913-2008/DaDi
30.	MVZ Anfrage der CDU-Fraktion Vorlage: 1918-2008/DaDi

31.	SchuB-Klassen Anfrage der CDU-Fraktion Vorlage: 1919-2008/DaDi
32.	Kreiskrankenhäuser Anfrage der CDU-Fraktion Vorlage: 1920-2008/DaDi
33.	Mittagsverpflegung an Schulen Anfrage der CDU-Fraktion Vorlage: 1921-2008/DaDi
34.	Notärztliche Versorgung Anfrage der SPD-Fraktion Vorlage: 1924-2008/DaDi

Anwesende	
Fraktion der SPD	
Herr Prof. Dr. Ralf-Rainer Lavies	
Frau Angelika Dahms	
Herr Horst Deusinger	
Herr Ludwig Gantzert	
Herr Rolf Geiger	
Herr Dr. Mathias Göbel	
Herr Martin Griga	
Herr Bernd Hartmann	
Frau Karin Hartmann	
Herr Bürgermeister Karl Hartmann	
Frau Margrit Herbst	
Herr Hans-Peter Hörr	
Frau Gudrun Kirchhöfer	
Frau Brigitte Kitzing	
Herr Jan Niclas Kreh	
Herr Aron Krist	
Frau Jennifer Larem	ab 13.15 Uhr
Herr Clemens Laub	
Herr Bürgermeister Norbert Leber	
Herr Hans-Jürgen Lohde	ab 13.25 Uhr
Herr Bürgermeister Joachim Ruppert	
Herr Bürgermeister Werner Schuchmann	
Frau Karin Spalt	
Frau Bürgermeisterin Christel Sprößler	
Herr Ludwig Vierheller	
Frau Dagmar Wucherpennig	
Herr Rainer Wüst	
Fraktion der CDU	
Herr Peter Christ	
Frau Marita Euler	
Herr Boris Freund	
Herr Janek Gola	
Herr Bürgermeister Achim Grimm	
Herr Heiko Handschuh	
Herr Bürgermeister Carsten Helfmann	
Herr Bürgermeister Udo W. Henke	
Herr Gerhard Hoffmann	
Frau Marita Keil	
Herr Lutz Köhler	
Frau Iris Landgraf-Sator	
Herr Winfried Landrock	
Herr Dr. Klaus Löttsch	
Frau Karin Neipp	
Herr Prof. Dr. Hans Neunhoeffter	
Herr Manfred Pentz	
Herr Bürgermeister Reinhard Rupprecht	ab 13.20 Uhr
Herr Waldemar Stetter	
Herr Rainer Steuernagel	

Anwesende	
Herr Siegfried Sudra	
Herr Hans Volkmann	
Herr Horst Vollrath	
Herr Erhardt Zachertz	
Fraktion von Bündnis90/Die Grünen	
Herr Robert Ahrnt	
Frau Vera Baier	
Herr Prof. Dr. Friedrich Battenberg	
Frau Gisela Farrenkopf	
Frau Brigitte Harth	
Herr Jochen Myrzik	
Frau Barbara Roos	
Herr Hanno Wille-Boysen	
Fraktion der FDP	
Herr Dr. Albrecht Achilles	
Herr Klaus-Jürgen Hoffie	
Herr Heinz Huthmann	
Fraktion der FW	
Frau Irmgard Fischer	
Herr Horst Pasewald	
Frau Brigitte Tesch	
Fraktion von Die Linke-DKP	
Herr Werner Bischoff	
Herr Walter Busch-Hübenbecker	
Kreisausschuss	
Herr Landrat Alfred Jakoubek	
Herr Erster Kreisbeigeordneter Klaus Peter Schellhaas	
Herr Kreisbeigeordneter Christel Fleischmann	
Herr Kreisbeigeordneter Uwe Bülter	
Herr Kreisbeigeordneter Dieter Emig	
Herr Kreisbeigeordneter Helmut Enders	
Frau Kreisbeigeordnete Doris Hofmann	
Frau Kreisbeigeordnete Anita Korte	
Herr Kreisbeigeordneter Rolf Meyer	
Frau Kreisbeigeordnete Anna Schneider	
Herr Kreisbeigeordneter Dietmar Schöbel	ab 13.30 Uhr
Frau Kreisbeigeordnete Marianne Streicher-Eickhoff	
Frau Kreisbeigeordnete Karin Voigt	ab 13.35 Uhr
Verwaltung	
Frau Jasmin Bursalioglu	
Herr Klaus Grimm	
Herr Rainer Leiß	
Herr Fritz Axt	
Herr Gerd Grimm	
Frau Martina Löffler	
Frau Ute von Massow	
Herr Otto Weber	

Abwesende
Fraktion der SPD
Herr Karl J. Kärchner
Fraktion der CDU
Herr Marco Hesser
Frau Dr. Alice Müller
Fraktion der FDP
Frau Sigrid-Inge Slabon
Kreisausschuss
Herr Kreisbeigeordneter Georg Theiß

Vorsitzender Dr. Lavies stellt fest:

1. Die Einladung zur Sitzung des Kreistages ist form- und fristgerecht ergangen.
2. Der Kreistag ist beschlussfähig.
3. **Vorsitzender Dr. Lavies** verweist auf die Tagesordnung. Er teilt mit, dass die Vorlage-Nr. 1983-2008/DaDi „Merkblatt zur Verschwiegenheit“ als Tischvorlage ausliegt und stellt das Einvernehmen des Kreistags fest, diese als TOP 1.8 aufzunehmen. Weiterhin teilt er mit, dass das Präsidium einvernehmlich vereinbart hat, die Vorlagen-Nr. 1844-2008/DaDi (TOP 8) und 1812-2008/DaDi (TOP 8.1) „Direktwahltermin Landrat“ bis zur Sitzung am 8.9.2008 zurückzustellen und sich die Beantwortung der FDP-Anfrage unter Vorlage-Nr. 1899-2008/DaDi (TOP 22) nach Erörterung im Kreistagspräsidium erledigt hat. Er berichtet außerdem, dass der FDP-Antrag unter Vorlagen-Nr. 1897-2008/DaDi (TOP 17) nach Mitteilung des Antragstellers für erledigt erklärt wird und der Antrag unter Vorlagen-Nr. 1909-2008/DaDi (TOP 19) vom Antragsteller zurückgezogen wurde. Weitere Änderungswünsche werden nicht erhoben.
4. **Vorsitzender Dr. Lavies** verweist auf eine als Tischvorlage verteilte Austauschseite zu TOP 5 der Niederschrift zur Kreistagssitzung am 10.3.2008 und teilt mit, dass es sich um eine redaktionelle Korrektur handelt, inhaltliche Änderungen sind damit keine verbunden. Weitere Einwände gegen die Ergebnisniederschrift der 12. Sitzung des Kreistags wurden nicht erhoben.
5. Schriftführer ist Klaus Grimm.

Protokoll
des öffentlichen Teils

Beschluss zu TOP 1.

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: **Bericht des Vorsitzenden des Kreistags**

Beschluss:

Beschluss zu TOP 1.1.

Vorlage-Nr.: 1881-2008/DaDi

Aktenzeichen: 013-003

Betreff: **Bildung und Besetzung des Kreistagspräsidiums**

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Vorsitzender Dr. Lavies teilt mit, dass die FW-Fraktion mit Schreiben vom 15. März 2008 ein neues Mitglied für das Kreistagspräsidium benannt hat.

Nachfolgerin für **Abg. Horst Pasewald** ist **Abg. Brigitte Tesch**.

Beschluss zu TOP 1.2.

Vorlage-Nr.: 1882-2008/DaDi

Aktenzeichen: 013-001

Betreff: **Bildung und Besetzung von Gremien - Kreistagsausschüsse**

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Vorsitzender Dr. Lavies teilt mit, dass die FW-Fraktion mit Schreiben vom 15. März 2008 eine Änderung der Mitglieder in den Ausschüssen bekannt gegeben hat. Es werden folgende Personen je als Mitglied benannt:

- Infrastruktur- und Umweltausschuss (IUA)
Abg. Fischer, Irmgard
- Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales (GGSA)
Abg. Fischer, Irmgard
- Schul-, Kultur- und Sportausschuss (SKSA)
Abg. Tesch, Brigitte
- Haupt- und Finanzausschuss (HFA)
Abg. Pasewald, Horst

Beschluss zu TOP 1.3.

Vorlage-Nr.: 1884-2008/DaDi

Aktenzeichen: 013-001

Betreff: **Bildung und Besetzung von Gremien - Kreistagsausschüsse**

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Vorsitzender Dr. Lavies teilt mit, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit Schreiben vom 18. März 2008 für **Abg. Brigitte Harth** als neues Mitglied im Schul-, Kultur- und Sportausschuss die **Abg. Gisela Farrenkopf** benannt hat.

Beschluss zu TOP 1.4.

Vorlage-Nr.: 1880-2008/DaDi

Aktenzeichen: 820-003

Betreff: **Bildung und Besetzung von Gremien**

Verbandsversammlung des Zweckverbands Gruppenwasserwerk Dieburg

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Vorsitzender Dr. Lavies teilt mit, dass der Abg. **Reus, Andreas** (CDU) und das stv. Mitglied Abg. **Vollrath, Horst** (CDU) ihr Mandat in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Gruppenwasserwerk Dieburg durch die Verzichtserklärung des Abg. Reus (CDU) mit Ablauf des 21.1.2008 verloren haben.

Als Nachrückerinnen und Nachrücker in die Verbandsversammlung werden folgende Personen festgestellt:

- Mitglied: **Abg. Volkmann, Hans**
- stv. Mitglied: **Kreisbeigeordnete Schneider, Anna**

Beschluss zu TOP 1.5.

Vorlage-Nr.: 1883-2008/DaDi

Aktenzeichen: 011-002

Betreff: **Bildung und Besetzung der Kommission "Demografische Entwicklung"**

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Vorsitzender Dr. Lavies teilt mit, dass das stv. Mitglied in der Kommission „Demografische Entwicklung“ **Abg. Landgraf-Sator** (CDU) mit Ablauf des 17.2.2008 auf ihr Mandat verzichtet hat.

Als Nachrückerin vom Wahlvorschlag der CDU wird **Abg. Marita Keil** festgestellt.

Beschluss zu TOP 1.6.

Vorlage-Nr.: 1885-2008/DaDi

Aktenzeichen: 830-003

Betreff: **Bildung und Besetzung von Gremien - Verbandsversammlung des
Zweckverbands Abfallverwertung Südhessen**

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Vorsitzender Dr. Lavies teilt mit, dass **Abg. Streicher-Eickhoff** (Grüne) auf Grund der Ernennung zur Kreisbeigeordneten zum 1.1.2008 ihr Kreistagsmandat verloren hat und damit auch ihr Mandat als stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallverwertung Südhessen.

Als neues stv. Mitglied für **Abg. Robert Ahrnt** wird **Abg. Barbara Roos** festgestellt.

Beschluss zu TOP 1.7.

Vorlage-Nr.: 1879-2008/DaDi

Aktenzeichen: 012-006

Betreff: **Wechsel des Fraktionsvorsitzenden bei der FW-Fraktion**

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Vorsitzender Dr. Lavies teilt mit, dass die Fraktion der FW mit Schreiben vom 15. März 2008 mitgeteilt hat, dass **Abg. Horst Pasewald** sein Amt als Fraktionsvorsitzender zum 1. April 2008 an **Abg. Brigitte Tesch** übergibt und ab diesen Zeitpunkt das Amt des stv. Fraktionsvorsitzenden übernimmt.

Beschluss zu TOP 1.8.

Vorlage-Nr.: 1983-2008/DaDi

Aktenzeichen: 012-007

Betreff: **Merkblatt zur Verschwiegenheit über in nicht-öffentlichen Sitzungen erhaltene Informationen**

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Vorsitzender Dr. Lavies gibt das **Merkblatt zur Verschwiegenheit über in nicht-öffentlichen Sitzungen erhaltene Informationen** zur Kenntnis.

Merklblatt zur Verschwiegenheit über in nicht-öffentlichen Sitzungen erhaltene Informationen

Ehrenamtlich Tätige in den beim Landkreis Darmstadt-Dieburg gebildeten Gremien sind gemäß § 18 Absatz 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit dem § 24 Absatz 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO), auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit, zur Verschwiegenheit der dabei bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Die Wahrung der Vertraulichkeit trifft insbesondere auf die Sitzungen des Kreisausschusses zu, der seine Beschlüsse gemäß § 42 HKO in Verbindung mit § 67 Absatz 1 HKO in der Regel nicht-öffentlich fasst. Die Verschwiegenheitspflicht gilt dabei umfassend für den Beratungsverlauf, die Beschlussfassung und das Ergebnis selbst. Gleichermaßen unterliegen auch die Sitzungen der Hilfsorgane des Kreisausschusses (Kommissionen, Betriebskommissionen u. a.) dieser Vertraulichkeit.

Nach Kommentarmeinung ergibt sich aus den Vorschriften des § 32 HKO in Verbindung mit § 52 Absatz 2 HGO in analoger Anwendung auf die Landkreise, dass zahlreiche Entscheidungen des Kreisausschusses allein aus der Natur der Sache heraus bekannt zu geben sind. Dies gilt insbesondere unter dem Aspekt, dass der Kreisausschuss u. a. nach § 41 Ziffer 2 HKO die Beschlüsse des Kreistags vorzubereiten hat (Vorberatung mit anschließender Weiterleitung an die Gremien). Durch die Veröffentlichung des Ergebnisses ändert sich aber nicht die weiterhin vertrauliche Behandlung der Beratung und insbesondere der von Einzelnen geäußerten Meinung. Diese Voraussetzung ist unabdingbare Grundlage für die unbefangene Beratung und Diskussion in den nicht-öffentlichen Sitzungen.

Die Entscheidung über die Veröffentlichung von Beratungsergebnissen der nicht-öffentlich tagenden Gremien obliegt alleine der oder dem Vorsitzenden, in der Regel also der Ländrätin/dem Landrat oder der beauftragten Fachdezernentin/dem beauftragten Fachdezernenten.

Davon abzugrenzen sind gemäß § 29 Absatz 2 Satz 4 HKO durch die Übersendung von Ergebnissniederschriften des Kreisausschusses zur Kenntnis gelangte Informationen. Hier obliegt es der/dem einzelnen Abgeordneten im Rahmen der Wahrnehmung ihres/seines Kontrollrechts für die Wahrung der Vertraulichkeit Sorge zu tragen. Dies ist nach Auffassung der Kommentatoren alleine durch entsprechende Fragestellung und/oder Verlagerung der Nachfrage in wiederum nicht-öffentliche Sitzungen zu erreichen.

Die Verletzung der Vertraulichkeit stellt nach § 28 Absatz 2 HKO in Verbindung mit § 24 a Absatz 1 Ziffer 2 HGO eine Ordnungswidrigkeit dar.

Für Rückfragen steht das Kreistagsbüro zur Verfügung.

Beschluss zu TOP 2.

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: **Bericht des Vorsitzenden des Kreisausschusses**

Beschluss:

Vorsitzender Dr. Lavies verweist auf den vorliegenden schriftlichen Bericht des Kreisausschusses.

Beschluss zu TOP 2.1.

Vorlage-Nr.: 1986-2008/DaDi

Aktenzeichen: 042-002

Betreff: **Sachstandsbericht des Eigenbetriebs "Gebäude- und Umweltmanagement" (Da-Di-Werk)**

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Vorbemerkung:

Es ist beabsichtigt, ab sofort einen schriftlichen Bericht über den Stand der wichtigsten Bau- und Sanierungsmaßnahmen an den Schulen des Landkreises zu jeder Sitzung der Betriebskommission als Tischvorlage zur Kenntnis zu geben.

Dieser Bericht soll auch dem Kreisausschuss und dem Kreistag zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Zusätzlich erhält der Kreistag einen Quartalsbericht. Der erste Quartalsbericht wird der Betriebskommission am 14.05.2008 vorgelegt, so dass er in der Sitzung des Kreistages erstmalig am 11.06.2008 vorliegt.

Betriebszweig Gebäudemanagement:

• **VOF-Verfahren:**

Für die Schulen in Stahlbetonskelett-Bauweise ist ein VOF-Verfahren notwendig, da die Honorare über dem Schwellenwert liegen werden.

Das Verfahren zur Ausschreibung der notwendigen Architektenleistungen läuft.

• **Bau- und/oder Sanierungsmaßnahmen:**

o **Hähnleiner Schule, Alsbach-Hähnlein**

- WC-Komplettsanierung

Die Maßnahme befindet sich in der Ausführung.

o **Melibokusschule, Alsbach-Hähnlein**

- Aufstockung und Umbauten für den Ganztagsbereich (IZBB)

Die Planung ist abgeschlossen.

o **Schule im Kirchgarten, Babenhausen**

- Umbau und Sanierung Lehrer- und Behinderten-WC

Die Maßnahme ist in der Ausführung.

- Pausenhof 2. BA

Die Ausschreibung läuft.

o **Bachgauschule, Babenhausen**

- NW-Programm

Die Maßnahme ist in Ausführung. Voraussichtliche Fertigstellung: Mai 2008.

o **Marienschule, Dieburg**

- Maßnahmen zur Verbesserung der Akustik in der Turnhalle

Die Maßnahmen sind im April 2008 abgeschlossen.

o **Landrat-Gruber-Schule, Dieburg**

- Neubau für den Bereich Agrarwirtschaft

Die Ausschreibung der Bauleistung ist im Gange.

- Letzter Bauabschnitt der Fassadensanierung

- Dachsanierung

Die Arbeiten werden zurzeit ausgeschrieben.

- o **Anne-Frank-Schule, Dieburg**
 - Aufstockung für 5 Gruppenräume
Die Aufstockung ist abgeschlossen. Umbauten im Bestand stehen noch aus.
- o **Stefan-Gruber-Schule, Eppertshausen**
 - Neubau für 6 Fachräume
Die Planung ist im Gange.
- o **Haslochbergschule, Groß-Bieberau**
 - WC Komplettisanierung
Die Maßnahme ist in der Ausschreibungsphase - Ausführung in den Sommerferien 2008 geplant.
- o **Albert-Einstein-Schule, Groß-Bieberau**
 - Bauliche Maßnahmen für den Ganztagsbereich
Die Planung ist im Gange.
- o **Wendelinusschule, Groß-Umstadt (Klein-Umstadt)**
 - Dachsanierung der Sporthalle und des WC-Gebäudes
Das Ausschreibungsverfahren läuft, die Ausführung ist in den Sommerferien 2008 geplant.
- o **Heubacher Schule, Groß-Umstadt (Heubach)**
 - WC-Komplettisanierung
Die Maßnahme ist in der Ausschreibungsphase - Ausführung in den Sommerferien 2008 geplant.
- o **Albert-Schweitzer-Schule, Groß-Zimmern**
 - Neubau für den Ganztagsbereich (IZBB)
Die Planung ist abgeschlossen.
 - Sanierung Pausenhalle, Atrium und Fassaden letzter BA
die Entwurfsplanung läuft
- o **Traisaer Schule, Mühlthal (Traisa)**
 - Umbau des ehem. Feuerwehrgerätehauses
Die Entwurfsplanung ist im Gange.
Der Kaufvertrag mit der Gemeinde wurde abgeschlossen.
- o **Schule auf der Aue, Münster**
 - Erneuerung der Heizungs-Regeltechnik
 - Sanierung der Heizungs- und Lüftungsanlage
Das Projekt ist in der Planungsphase, Ausführung der Maßnahme in den Sommerferien 2008 geplant.
- o **Lichtenbergschule, Ober-Ramstadt**
 - Grundhafte Sanierung (DENA-Projekt)
Die Planung ist im Gange.
- o **Friedrich-Ebert-Schule, Pfungstadt**
 - Neubau einer 3-Feld-Sporthalle
Der Architektenwettbewerb ist abgeschlossen. Die Beauftragung des Planers steht an.
 - Neubau eines Mensa-Gebäudes (IZBB)
Der Innenausbau ist im Gange.
- o **Justin-Wagner-Schule, Roßdorf**
 - Neubau eines Gebäudes für den Ganztagsbereich (IZBB)
Die Ausschreibung der Bauleistung ist im Gange.
- o **Schuldorf Bergstraße, Seeheim-Jugenheim**
 - Internationale Schule, 2. und 3. Bauabschnitt
Die Entwurfsplanung ist im Gange.
Die Architektenleistungen der Lph 5-9 werden nach einem Beratungsgespräch mit

der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen und dem Revisionsamt europaweit öffentlich ausgeschrieben. Das Verfahren läuft.

- Sanierung der Heizungs-Regelungstechnik

Der Planungsauftrag an Fachingenieurbüro ist erteilt.

- Die Grundstücksfrage (Standort) wurde von der Gemeindevertretung beschlossen (Parkplatzbereich)

o **Carl-Ulrich-Schule, Weiterstadt**

- An- und Umbaumaßnahme (IZBB)

Die Ausschreibung der Bauleistung ist im Gange.

o **Astrid-Lindgren-Schule, Weiterstadt (Braunshardt)**

- Neubau, einschl. IZBB-Maßnahme

Der Innenausbau ist in Ausführung - voraussichtliche Fertigstellung im Juli 2008.

o **Schloßschule, Weiterstadt (Gräfenhausen)**

- Neubau, einschl. IZBB-Maßnahme

Die Ausschreibung der Bauleistung ist im Gange.

o **Wilhelm-Busch-Schule, Weiterstadt (Schneppenhausen)**

- Aufstockung des vorhandenen Pavillons

Die Ausschreibung der Bauleistung ist in Vorbereitung.

o **Albrecht-Dürer-Schule, Weiterstadt**

- Zubau von 4 Klassenräumen

• **Wirtschaftliche Entwicklung:**

Die finanzielle Entwicklung im Hinblick auf den Erfolgsplan ist zurzeit noch nicht absehbar. Zielsetzung ist die Einhaltung des dem Da-Di-Werk zur Verfügung stehenden Teiles der Schulumlage (19,6 Mio. €). Aufgrund des Tarifvertragsabschlusses im öffentlichen Dienst sind rd. 200.000 € an Personalkosten zusätzlich aufzubringen. Um diese Mehraufwendungen aufzufangen, müssen Einsparungen an anderer Stelle (Bezogene Leistungen, Materialaufwand) erfolgen. Von daher müssen entsprechende Überlegungen im Zuge eines Nachtragswirtschaftsplanes (nach der Sommerpause) angestellt werden.

• **Vorgesehene Änderungen im Wirtschaftsplan**

Im Vermögensplan des Da-Di-Werkes 2008 sind neben Mitteln für investive bauliche Maßnahmen auch Mittel für die Anschaffung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Inventar) vorgesehen. Im Zuge der Umsetzung des angestrebten Vermieter-/Mietermodells ist die Bewirtschaftung des beweglichen Anlagevermögens nicht im Da-Di-Werk, sondern bei der Abteilung Schulservice des Landkreises anzusiedeln. Von daher ist es erforderlich, die im Da-Di-Werk dafür etatisierten Mittel abzuplanen und in gleicher Höhe in den Vermögensplan des Landkreises durch entsprechende Nachtragswirtschaftspläne zu überführen. Entsprechende Beschlüsse (Sperrvermerk für das Da-Di-Werk) sind in Vorbereitung.

Beschluss zu TOP 3.

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: **Berichte der Kreistagsausschüsse**

Beschluss:

Vorsitzender Dr. Lavies verweist auf die vorliegenden Niederschriften der Kreistagsausschüsse.

Beschluss zu TOP 4.

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen:

Betreff: **Beschlussempfehlungen der Kreistagsausschüsse**

Beschluss:

Vorsitzender Dr. Lavies stellt fest, dass keine Beschlussempfehlungen der Kreistagsausschüsse vorliegen.

Beschluss zu TOP 5.

Vorlage-Nr.: 1864-2008/DaDi

Aktenzeichen: 031-005

Betreff: **Bildung von Haushaltsausgaberesten 2007**

Beschluss: **ungeändert beschlossen**

Beschluss:

Der Bildung und Übertragung von Haushaltsausgaberesten 2007

im Ergebnishaushalt in Höhe von 611.676 Euro und
im Finanzhaushalt (Investitionen) in Höhe von 3.182.989 Euro

wird zugestimmt.

Haushaltsausgabereste 2007

Kst./Produkt	Bezeichnung / Maßnahme	Betrag
	<u>A. Ergebnishaushalt</u>	
341###	Schulbudgets	315.076
P220-907	Bwl. Beratungsaufwand	296.600
	Summe Ergebnishaushalt	611.676
	<u>B. Finanzhaushalt (Investitionen)</u>	
212001	Zuschüsse Vereinssportanlagen	30.430
237001	Erwerb von Sachanlagen Brandschutz	1.600
237001	Zuschüsse Feuerwehren	107.250
237001	Schutzausstattung Katastrophenschutz	8.277
340001	Ausbau Ganztagschulen	717.600
340001	EDV Hard- und Software Schulen	63.719
340001	Ausstattung von Lehrerzimmern	3.810
340001	Neubeschaffung Klassensätze/Tafeln	11.450
340001	Ausstattung an Grundschulen	4.930
340001	Ausstattung an Förderschulen	318
340001	Ausstattung an Gesamtschulen	160
341###	Schulbudgets investiv	253.027
341064	Einrichtung/Umbau Metalltechnik LGS	23.633
351100	Baukosten internat. Kindergarten	12.229
366001	Projekt "Ried und Sand"	1.200
410001	Einrichtung und Technik Sitzungssaal	18.860
410001	Übernahme TK-Anlage Kranichstein	98.108
410001	Bauliche Maßnahmen Kreishäuser DaDi	200.000
410001	Erwerb von Sachanlagen Verwaltung	85.000
410001	EDV Hard- und Software Verwaltung	4.848
880001	Planungskosten Kreisstraßen	125.000
880001	Erneuerung von Lichtsignalanlagen	11.500
880001	K66 Winkelbachbrücke	70.500
880001	K 108 Radweg Langstadt / Bahnübergang	61.000
880001	K 116 Erneuerung der OD Ober-Klingen	132.658
880001	K 116 Erneuerung der OD Lengfeld	83.000
880001	K 126/128 Ausbau Kreisverkehrsplätze	363.513
880001	K 128 Ausbau Gundernhausen / B 38	11.959
880001	K 135 Erneuerung OD Klein-Bieberau	64.281
880001	K 143 Stützmauer OD Seeheim	15.000
880001	K182/183 Eisenbahnübergänge	370.000
880001	K 184 Babenhausen/Harreshausen Unterführ.	228.129
	Summe Finanzhaushalt	3.182.989

Abstimmungsergebnis:
☐ einstimmig

 Zustimmung (Ja): ☐

 Ablehnung (Nein): ☐

Enthaltung: ☐

Detailliergebnis
(wenn zutreffend)

	SPD	Grüne	FW	CDU	FDP	Die Linke-DKP
Zustimmung (Ja):	☒	☒	☒	☐	☒	☒
Ablehnung (Nein):	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Enthaltung:	☐	☐	☐	☒	☐	☐

Befangen:

Beschluss zu TOP 6.

Vorlage-Nr.: 1931-2008/DaDi

Aktenzeichen: 031-026

Betreff: **1. Nachtragshaushaltssatzung 2008**
Einbringung

Beschluss: **verwiesen**

Landrat Jakoubek bringt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 in den Kreistag ein.

Vorsitzender Dr. Lavies stellt Einvernehmen des Kreistags fest, die Vorlage-Nr. 1931-2008/DaDi sowie die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird gem. § 114d in Verbindung mit § 97 Abs. 1 HGO festgestellt und dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Er enthält im Einzelnen folgende Festlegungen:

- Die Neufestsetzung des Ergebnishaushalts in den Erträgen auf 232.597.400 EUR und in den Aufwendungen auf 230.942.315 EUR.
- Die Neufestsetzung des Finanzhaushalts
 - a) der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 12.448.085 EUR,
 - b) keine Veränderung des Saldos der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit,
 - c) keine Veränderung des Saldos der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit.
- Keine Veränderung des Gesamtbetrages der Kredite.
- Keine Veränderung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen.
- Keine Veränderung des Höchstbetrages für Kassenkredite.
- Keine Veränderung der Hebesätze für die Kreis- und Schulumlage.
- Veränderung des Stellenplanes. Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans am 09.06.2008 beschlossene Stellenplan.

Beschluss zu TOP 7.

Vorlage-Nr.: 1831-2008/DaDi

Aktenzeichen: 031-028

Betreff: **Außerplanmäßige Ausgaben für die Beteiligung an dem Bundesprogramm
"Perspektive 50plus"**Beschluss: **ungeändert beschlossen****Beschluss:**

Die zur Beteiligung an dem Bundesprogramm „Perspektive 50plus“ erforderlichen Mittel werden in Höhe von 576.000 EUR , im Rahmen des § 114 g HGO in Verbindung mit § 52 HKO, außerplanmäßig bereitgestellt.

Die erforderlichen Mittel werden gemäß § 114 g HGO auf dem Sachkonto 7843000 auf dem Produkt B2287323 (50plus) unter der Kontenobergruppe 78 außerplanmäßig zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen auf dem Sachkonto 5079200 auf dem Produkt B2287323 unter der Kontenobergruppe 50.

Abstimmungsergebnis:☐ einstimmigZustimmung (Ja): ☐Ablehnung (Nein): ☐Enthaltung: ☐**Detaillierergebnis**
(wenn zutreffend)

	SPD	Grüne	FW	CDU	FDP	Die Linke-DKP
Zustimmung (Ja):	☒	☒	☒	☒	☒	☒
Ablehnung (Nein):	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Enthaltung:	☐	☐	☐	☒ 1	☐	☐

Befangen:

Beschluss zu TOP 8.

Vorlage-Nr.: 1844-2008/DaDi

Aktenzeichen: 112-001

Betreff: **Direktwahl des Landrats; Wahltermin, Stichwahltermin**

Beschluss: **zurückgestellt**

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 42 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Hessische Landkreisordnung (HKO) wird der Termin für die Direktwahl des Landrats des Landkreises Darmstadt-Dieburg auf Sonntag, **7. Juni 2009**, an dem voraussichtlich auch die Europawahl stattfinden wird, festgesetzt. Der Termin für eine eventuell erforderliche Stichwahl wird auf den **28. Juni 2009** festgesetzt.

Beschluss zu TOP 8.1.

Vorlage-Nr.: 1812-2008/DaDi

Aktenzeichen: 112-001

Betreff: **Wahltermin Landratswahl 2009**

Antrag der CDU-Fraktion

Beschluss: **zurückgestellt**

Beschlussvorschlag:

Die Europawahl 2009 findet voraussichtlich im Juni statt. Die Zeitschiene in der der neue Landrat/die neue Landrätin zu wählen ist, erstreckt sich vom 01.04. - 01.07.2009. Der Kreisausschuss wird deshalb aufgefordert, den Termin für die Direktwahl „Landrat/Landrätin“ 2009 zusammen mit der Europawahl 2009 durchzuführen.

Beschluss zu TOP 9.

Vorlage-Nr.: 1850-2008/DaDi

Aktenzeichen: 033-002

Betreff: **Grundstücksverkauf einer Teilfläche der Liegenschaft der Grundschule am Hinkelstein an die Gemeinde Alsbach-Hähnlein**

Beschluss: **ungeändert beschlossen**

Beschluss:

Dem Verkauf einer Teilfläche von 22 m² der Liegenschaft der Grundschule am Hinkelstein in der Gemarkung Alsbach (1051), Flur 3, Flurstück 113/2 an die Gemeinde Alsbach-Hähnlein im Rahmen einer Umlegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches wird zugestimmt.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg erhält für den vorgenannten Grundstücksteil, welcher durch den Gutachterausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg als „Gemeinbedarfsfläche“ deklariert wurde, in der Summe 550,00 €, was einem Quadratmeterpreis von 25,00 € entspricht.

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenstelle: 220001

Investitionsmaßnahme: Veräußerung eines Teilgrundstückes der Schule am Hinkelstein in Alsbach-Hähnlein

Aufwendungen	2008	2009	2010
Sachkonto:	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Erträge	2008	2009	2010
Sachkonto: 5360300	550,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

Abstimmungsergebnis:☒ **einstimmig**Zustimmung (Ja): ☐Ablehnung (Nein): ☐Enthaltung: ☐**Detailergebnis**
(wenn zutreffend)

	SPD	Grüne	FW	CDU	FDP	Die Linke-DKP
Zustimmung (Ja):	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ablehnung (Nein):	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Enthaltung:	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Befangen:

Beschluss zu TOP 10.

Vorlage-Nr.: 1852-2008/DaDi

Aktenzeichen: 033-002

Betreff: **Verkauf der Liegenschaft in der Gemarkung Alsbach, Flur 3, Nr. 110/5**Beschluss: **ungeändert beschlossen****Beschluss:**

Dem Verkauf der Liegenschaft in der Gemarkung Alsbach (1051), Flur 3, Flurstück Nr. 110/5 (148 m² - Einbahnige Straße) durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg an das Land Hessen im Rahmen der Umgestaltung des Knotenpunktes L 3100/L 3112 zu einem Kreisverkehrsplatz in Alsbach wird zugestimmt.

Der Kaufpreis beträgt gemäß dem Verkehrswertgutachten des Gutachterausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg in der Summe 29.600,00 € und entspricht somit einem Quadratmeterpreis von 200,00 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenstelle: 220001
 Auftrag: A2007001 (Produkt P220-907)
 Investitionsmaßnahme: Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Alsbach, Flur 3, Nr. 110/5 (148 m²)

Aufwendungen	2008	
Sachkonto:	0,00 EUR	
Erträge	2008	
Sachkonto: 5360300	29.600,00 EUR	Verkaufspreis
Bilanzk.: 510000	9.836,08 EUR	Abgang Anlagenbuchhalt. durch Verkauf
Sachkonto: 5619000	19.763,92 EUR	Summe Mehrerlös
Sachkonto: 6960002	930,44 EUR	Differenz aufgrund Neuberechnung
	18.833,48 EUR	Mehrerlös abzügl. Neuverm.-Differenz

Abstimmungsergebnis:☒ **einstimmig**

Zustimmung (Ja): ☐
 Ablehnung (Nein): ☐
 Enthaltung: ☐

Detailergebnis
(wenn zutreffend)

	SPD	Grüne	FW	CDU	FDP	Die Linke-DKP
Zustimmung (Ja):	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ablehnung (Nein):	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Enthaltung:	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Befangen:

Beschluss zu TOP 11.

Vorlage-Nr.: 1808-2008/DaDi

Aktenzeichen: 440-003

Betreff: **Frauenförderplan**Beschluss: **ungeändert beschlossen****Beschluss:**

Der vom Kreistag am 24.09.2007 für die Zeit vom 01.01.2007 bis 31.12.2012 beschlossene Frauenförderplan für den Bereich der Kreisverwaltung Darmstadt-Dieburg (Vorlage-Nr. 1280-2007/DaDi) wird wie folgt geändert:

1. Die Seiten 5-7 des Frauenförderplans erhalten die nachfolgende Fassung:

2. Bestandsaufnahme und Beschäftigtenstruktur (§ 5 Abs. 2 HGIG)

2.1 Anzahl der Personen

	Stand: 01. Januar 2008 *		
	Frauen	Männer	Insgesamt
Beamtinnen/Beamte	80	91	171
Beschäftigte	518	144	662
Insgesamt	598	235	833

* einschließlich Beurlaubte

2.2 Voll- und Teilzeitbeschäftigung, Elternzeit und Sonderurlaub

	Vollzeit		Teilzeit		Elternzeit, Sonderurlaub		Insgesamt
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	
Beamtinnen/ Beamte	37	88	25	3	18	--	171
Beschäftigte	158	126	334	18	26	--	662
Insgesamt	195	214	359	21	44	--	833

2.3 Auszubildende, Anwärterinnen und Anwärter im Bereich der Kreisverwaltung

Laufbahn/Ausbildungsberuf	Insgesamt	davon Frauen	davon Männer
Beamtenanwärter/innen geh. Dienst	14	12	2
Verwaltungsfachangestellte/r	8	3	5

Fachangestellte/r Bürokommunikation	für	14	13	1
Kauffrau/-mann Bürokommunikation	für	20	18	2
IT-Kaufleute		2	1	1
Insgesamt		58	47	11

2.4 Praktikantinnen und Praktikanten

Beruf	Insgesamt	davon Frauen	davon Männer
Dipl.-Soz.päd./-arb.	5	5	--

2.5 Besoldungs- und Entgeltgruppen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind

In den folgenden Besoldungs- und Entgeltgruppen liegt der Anteil von Frauen unter 50 %:

Beamtinnen/Beamte

Höherer Dienst A 15, A 16

Gehobener Dienst A 9, A 11 – A 13

Mittlerer Dienst A 9 S

Beschäftigte

E 14

E 12

E 11

E 10

E 8

3. Ziele und Maßnahmen

Zielvorgaben für den Anteil von Frauen bei Einstellungen und Beförderungen (§ 5 Abs. 3 und 4 HGIG)

Beamtinnen/Beamte

	Summe der zu besetzenden Stellen			Zielvorgabe: davon Stellenbesetzungen Frauen			Zielvorgabe: davon Beförderungen Frauen			Zielvorgabe insgesamt
	07/ 08	09/ 10	11/ 12	07/ 08	09/ 10	11/ 12	07/ 08	09/ 10	11/ 12	
A 16										
A 15	2						1			1
A 13 g. D.	2	1	1	1		1				2
A 12	6	1	1			1	3			4

A 11	6	1	1	1		1	3			5
A 9 m. D.	1									
Insgesamt	17	3	3	2		3	7			12

Beschäftigte

	Summe der zu besetzenden Stellen			Zielvorgabe: davon Stellenbesetzungen Frauen			Zielvorgabe: davon Höhergruppierungen Frauen			Zielvorgabe insgesamt
	07/08	09/10	11/12	07/08	09/10	11/12	07/08	09/10	11/12	
E 14	3			1						1
E 12	2	1		1	1		1			3
E 11	2	2			2					2
E 10	4	1		2	1					3
E 8	2	1	1			1	1			2
Gesamt	13	5	1	4	4	1	2			11

2. Die Anlagen 1–6 des Frauenförderplans erhalten die in Anlage 1 zu dieser Vorlage dargestellte Fassung.

Abstimmungsergebnis:

☐ einstimmig

Zustimmung (Ja): ☐
 Ablehnung (Nein): ☐
 Enthaltung: ☐

Detailergebnis (wenn zutreffend)

	SPD	Grüne	FW	CDU	FDP	Die Linke-DKP
Zustimmung (Ja):	☒	☒	☒	☐	☒	☒
Ablehnung (Nein):	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Enthaltung:	☐	☐	☐	☒	☐	☐

Befangen:

Beschluss zu TOP 12.

Vorlage-Nr.: 1866-2008/DaDi

Aktenzeichen: 219-004

Betreff: **Landrat-Gruber-Schule, Berufliche Schulen in Dieburg**

Erweiterung der Fachoberschule Form B in der der Fachrichtung Wirtschaft um den Schwerpunkt Agrarwirtschaft zum Schuljahr 2009/2010

Beschluss: **ungeändert beschlossen**

Beschluss:

1. An der Landrat-Gruber-Schule, Berufliche Schulen in Dieburg, wird die Fachoberschule Form B in der Fachrichtung Wirtschaft um den Schwerpunkt Agrarwirtschaft zum Schuljahr 2009/2010 erweitert.
2. Der Schulentwicklungsplan Berufliche Schulen ist entsprechend zu ändern.
3. Die Genehmigung für diese schulorganisatorische Maßnahme ist bei Hessischen Kultusministerium einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

☒ **einstimmig**

Zustimmung (Ja): ☐
 Ablehnung (Nein): ☐
 Enthaltung: ☐

Detailergebnis
(wenn zutreffend)

	SPD	Grüne	FW	CDU	FDP	Die Linke-DKP
Zustimmung (Ja):	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ablehnung (Nein):	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Enthaltung:	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Befangen:

Beschluss zu TOP 13.

Vorlage-Nr.: 1737-2008/DaDi

Aktenzeichen: 012-003

Betreff: **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Fraktionsarbeit**Beschluss: **ungeändert beschlossen****Beschluss:**

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Fraktionsarbeit im Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird in nachstehender Fassung beschlossen:

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Fraktionsarbeit im Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx auf Grund des § 5 Absatz 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674) in Verbindung mit § 26 a Absatz 4 HKO die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 – Klausurtagungen

(1) Jede Fraktion kann nach vorheriger Genehmigung durch die Kreistagsvorsitzende oder den Kreistagsvorsitzenden Klausurtagungen in einem Umfang von höchstens sechs Tagen pro Jahr durchführen. Eine Klausurtagung soll dabei nicht länger als drei Tage dauern.

(2) Das Kreistagspräsidium legt einen für die Durchführung von Klausurtagungen übernahmefähigen Höchstbetrag je Person und Tag einschließlich Verpflegung für

a) Ein-Tages-Klausuren und

b) Mehr-Tages-Klausuren

fest. Es trifft eine Regelung über die Übernahmefähigkeit von Kosten für die gemeinschaftliche An- und Abreise. Die Zulassung von Ausnahmen durch die Kreistagsvorsitzende oder den Kreistagsvorsitzenden ist möglich.

(3) Sofern andere Regelungen nicht bestehen, gelten für die Abrechnung der Klausuren die Bestimmungen des Hessischen Reisekostenrechts.“

2. In § 5 Absatz 1 wird die Kurzbezeichnung „(Z/2)“ durch „(II/2)“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

☐ einstimmig

Zustimmung (Ja): ☐

Ablehnung (Nein): ☐

Enthaltung: ☐

Detaillierergebnis
(wenn zutreffend)

Zustimmung (Ja):



SPD



Grüne



FW

CDU



FDP



**Die
Linke-
DKP**



Ablehnung (Nein): ☐
Enthaltung: ☐

☐
☐☐
☒ 1☐
☐☐
☐☐
☐

Befangen:

Beschluss zu TOP 14.

Vorlage-Nr.: 1896-2008/DaDi

Aktenzeichen: 921-003

Betreff: **Satzung der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt - Neufassung**

Beschluss: **ungeändert beschlossen**

Beschluss:

Der nachfolgend dargestellten Neufassung der Satzung der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt wird zugestimmt.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Trägerschaft und Haftung

(1) Die Sparkasse der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt - Dieburg mit dem Sitz in Darmstadt hat den Namen " Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt ".

Sie führt ein Siegel mit dieser Bezeichnung und dem Wappen der Stadt Darmstadt. Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung „Sparkasse Darmstadt“ führen.

Ihr Geschäftsgebiet umfasst die Stadt Darmstadt und aus dem Gebiet des Landkreises Darmstadt - Dieburg die folgenden Städte und Gemeinden: Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Erzhausen, Griesheim, Messel (das Gebiet der Gemeinde ohne den Ortsteil der früheren Grube Messel), Modautal, Mühlthal, Ober-Ramstadt, Pfungstadt, Roßdorf (das Gebiet der Gemeinde ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Gundernhausen), Seeheim-Jugenheim, Weiterstadt.

(2) Die Sparkasse ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(3) Träger sind die Stadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg.

(4) Die Anstaltslast wird durch die folgenden Bestimmungen ersetzt.

Die Träger unterstützen die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(5) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Träger der Sparkasse haften nicht für deren Verbindlichkeiten.

(6) Die Sparkasse kann Zweigstellen errichten.

(7) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Sparkasse hat die Aufgabe, als dem gemeinen Nutzen dienendes Wirtschaftsunternehmen ihrer Träger in ihrem Geschäftsgebiet geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen zu erbringen, insbesondere Gelegenheit zur sicheren Anlage von Geldern zu geben.

(2) Die Sparkasse hat das Sparen und die übrigen Formen der Vermögensbildung zu fördern und dient der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfes unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, des Mittelstandes, der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Hand nach Maßgabe dieser Satzung.

(3) Die Sparkasse arbeitet mit den Verbundunternehmen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen zusammen.

(4) Die Geschäfte werden nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

B. Sparkassengeschäfte

I. Einlagen, sonstige Verbindlichkeiten, Haftkapital

§ 3

Spareinlagen und sonstige Einlagen

- (1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens einem Euro an.
- (2) Die Sparkasse kann sonstige Einlagen annehmen.

§ 4

Girokontenführung

Die Sparkasse führt für natürliche Personen aus ihrem Geschäftsgebiet auf Antrag Girokonten. Eine Verpflichtung zur Führung eines Girokontos besteht nicht, wenn:

1. die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber Dienstleistungen bei Kreditinstituten missbraucht hat,
2. das Konto ein Jahr lang umsatzlos geführt wurde,
3. das Konto kein Guthaben aufweist und die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber trotz Aufforderung nicht für Guthaben sorgt,
4. der Sparkasse aus anderen wichtigen Gründen die Geschäftsbeziehung im Einzelfall nicht zumutbar ist.

§ 5

Kreditaufnahmen

Die Sparkasse kann Kredite bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) aufnehmen. Die Kreditaufnahme soll in der Regel bei der Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale sowie deren Tochtergesellschaften (Landesbank) erfolgen.

§ 6

Sparkassenschuldverschreibungen

Die Sparkasse kann Schuldverschreibungen als Namens-, Order- und Inhaberpapiere ausgeben. Schuldverschreibungen können in Zusammenarbeit mit der Landesbank zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt werden.

§ 7

Nachrangige Verbindlichkeiten, Genussrechte, stille Einlagen

- (1) Die Sparkasse kann nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen in der jeweiligen Fassung (Kreditwesengesetz) nachrangige Verbindlichkeiten eingehen.
- (2) Der Sparkasse ist es nach Maßgabe des Hessischen Sparkassengesetzes gestattet, Genussrechte auszugeben. Den Genussrechtsinhabern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse sowie keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.
- (3) Schuldverschreibungen mit Nachrangabrede und Genussscheine können in Zusammenarbeit mit der Landesbank zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt werden.
- (4) Die Sparkasse kann nach Maßgabe des Hessischen Sparkassengesetzes stille Einlagen Privater entgegennehmen. Die Einlagen der Privaten sind der Höhe nach auf 4,9 vom Hundert der Summe aus der Sicherheitsrücklage, den Sonderposten nach § 340 g des Handelsgesetzbuches und den stillen Einlagen der Sparkasse beschränkt. Des Weiteren sind stille Einlagen ohne Mitwirkungsrechte – abgesehen von der Einschränkung nach Abs. 6 – zulässig.
- (5) Unter Beachtung der Zuständigkeit des Verwaltungsrates nach § 34 Abs. 1 Nr. 5 regelt der Vorstand das Nähere hinsichtlich der Ausgestaltung der nachrangigen Verbindlichkeiten, der Genussrechte und der stillen Einlagen (insbesondere deren Vertragslaufzeit, Verzinsung und Rückzahlung).
- (6) Geschäfte nach Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 und 3 sind mit anderen Sparkassen nicht zulässig.

II. Anlagen

§ 8

Zulässige Geschäfte

(1) Die Mittel der Sparkasse dürfen angelegt werden:

1. in Krediten,
2. in Wertpapieren,
3. in Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarkttiteln,
4. in Grundstücken,
5. in Beteiligungen.

(2) Bemessungsgrundlage der Anlagehöchstgrenzen und der für Anlagen bestimmten Gesamtbeträge ist das haftende Eigenkapital der Sparkasse nach § 10 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes.

§ 9

Grundsätze für das Kreditgeschäft

(1) Kredite im Sinne der Satzung sind Gelddarlehen aller Art, übernommene Darlehensforderungen, erworbene Entgeltforderungen und Verpflichtungen aus

1. Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
2. Wechseln,
3. Akkreditiven.

(2) Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die im Geschäftsgebiet der Sparkasse ihren Wohnsitz, eine gewerbliche Niederlassung oder eine sonstige wirtschaftliche oder berufliche Anknüpfung haben. Beim Realkredit genügt in der Regel die Lage des beliebigen Grundstückes im Geschäftsgebiet der Sparkasse.

(3) Für die Kredithöchstgrenzen gelten die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes über die Bildung von Kreditnehmereinheiten.

§ 10

Realkredit: Darlehen gegen Grundpfandrechte

(1) Die Sparkasse gewährt Kredite gegen Grundpfandrechte nach Maßgabe der nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Sparkassengesetzes erlassenen Beleihungsgrundsätze für das Real- und Personalkreditgeschäft.

§ 11

Personalkredit

(1) Die Sparkasse gewährt Kredite gegen sonstige bankübliche Sicherheiten. Sicherheiten sind intern zu dem Wert als Deckung anzusetzen, der nach bankwirtschaftlichen Grundsätzen als nachhaltig erzielbar anzusehen ist.

(2) Die Sparkasse kann Kredite ohne Sicherheiten gewähren.

(3) Einem Kreditnehmer darf an Personalkrediten nicht mehr als fünfundzwanzig vom Hundert der Bemessungsgrundlage gewährt werden. Für die Anrechnung von sonstigen Verpflichtungen des Kreditnehmers auf die Personalkredithöchstgrenze gelten die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes.

§ 12

Körperschaftskredit

(1) Die Sparkasse gewährt Kredite an kommunale Gebietskörperschaften, den Bund und die Länder sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Die Sparkasse kann Kredite auch an andere Kreditnehmer gewähren, soweit eine in Abs. 1 genannte Körperschaft oder ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut die Mithaftung übernimmt.

§ 13

Auslandskredit

(1) Kredite an Gebietsfremde mit Wohnsitz, Sitz oder gewerblicher Niederlassung innerhalb eines Mitgliedstaates der OECD können gewährt werden:

1. bei engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung der Sparkasse zu einem Kunden oder
2. im Verbund mit der Landesbank oder
3. als inländischer Realkredit.

Kredite nach Satz 1 dürfen die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Einzelkreditobergrenzen nicht überschreiten.

(2) Sonstige Auslandskredite können im Rahmen der durch die Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Einzel- und Gesamtkreditobergrenzen gewährt werden.

§ 14

Anlage in Wertpapieren

Die Sparkasse kann für eigene Rechnung Wertpapiere nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand erwerben.

§ 15

Geschäftsbesorgung, Wertpapier-Spezialfonds

(1) Die Sparkasse kann Teile ihres Wertpapierbestandes durch Geschäftsbesorgungsvertrag zur Betreuung auf die Landesbank übertragen. Der Vertrag muss die grundsätzliche Anwendung der für die Sparkasse geltenden Anlagevorschriften vorsehen.

(2) Die Sparkasse kann in Zusammenarbeit mit Unternehmen der Sparkassenorganisation Anlagen in Wertpapier-Spezialfonds vornehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Gesamtbetrag nach Abs. 1 und 2 darf den in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festzulegenden Prozentsatz von höchstens fünfzig vom Hundert des Wertpapierbestandes nicht überschreiten.

§ 16

Anlage bei Kreditinstituten und in Geldmarkttiteln

(1) Die Sparkasse kann Einlagen bei Kreditinstituten in einem Mitgliedsstaat der OECD unterhalten. Die Anlage soll grundsätzlich bei der Landesbank, im Übrigen vorzugsweise bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und öffentlichen Sparkassen erfolgen.

(2) Die Sparkasse kann Bausparverträge mit der Landesbausparkasse der Landesbank abschließen.

(3) Die Anlage in Geldmarkttiteln, insbesondere Schatzwechsel, Schatzanweisungen, Geldmarktwechsel, ist zulässig.

§ 17

Anlage in Grundstücken

Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken anlegen, die

1. ganz oder teilweise dem eigenen Geschäftsbetrieb oder
2. ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen oder
3. zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden.

§ 18

Anlage in Beteiligungen

(1) Die Sparkasse kann sich nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen an Einrichtungen der Sparkassenorganisation beteiligen und im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Beteiligungen eingehen:

1. Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechtes sind zulässig, wenn das Unternehmen, an dem sich die Sparkasse beteiligt, der technischen Abwicklung von Geschäften der Sparkasse dient oder Grundstücke oder dem Geschäftsbetrieb der Sparkasse dienende Sachanlagen hält, wobei sicherzustellen ist, dass die für die Sparkasse geltenden sparkassenrechtlichen Regelungen und

Grundsätze in gleicher Weise eingehalten werden. Der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen ist, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen, ein umfassendes Prüfungsrecht einschließlich der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einzuräumen;

2. Beteiligungen in die Haftung und das Risiko beschränkender Form an Unternehmen oder Einrichtungen, die Aufgaben der Träger erfüllen, wenn sie die Wirtschaft fördernden Zwecken dienen;

3. Beteiligungen in die Haftung und das Risiko beschränkender Form an anderen Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechtes mit Sitz oder Niederlassung im Geschäftsgebiet der Sparkasse nach Maßgabe kaufmännischer Grundsätze, wenn sich das Unternehmen nicht auf den gleichen geschäftlichen Gebieten betätigt wie ein Verbundunternehmen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen.

(2) Beteiligungen nach Abs. 1 sind unmittelbare und mittelbare Beteiligungen.

(3) Kredite und Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 dürfen die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Einzel- und Gesamtgrenzen nicht überschreiten. Die Zuständigkeit des Verwaltungsrates nach § 34 Abs. 2 Nr. 3 bleibt davon unberührt.

III. Weitere Geschäfte

§ 19

Derivative Finanzprodukte

Die Sparkasse kann zur Absicherung von Zins-, Kurs-, Wechselkurs- und sonstigen Risiken und für Rechnung von Kunden sowie zur Rentabilitätssteuerung nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand Geschäfte in derivativen Finanzprodukten nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regeln und Usancen betreiben. Art und Umfang von Geschäften zur Rentabilitätssteuerung müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Charakter der Sparkasse und insbesondere ihren Steuerungsmöglichkeiten stehen.

§ 20

Weitere Geschäfte

Die Sparkasse kann weitere Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte im Sinne des § 1 des Kreditwesengesetzes sowie sonstige bankübliche oder banknahe Geschäfte mit der Maßgabe betreiben, dass die Neuaufnahme von Geschäftsfeldern der Zustimmung des Verwaltungsrates auf der Grundlage einer Stellungnahme des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen bedarf. Nebengeschäfte der Sparkasse sind von dem Zustimmungsvorbehalt nach Satz 1 ausgenommen. Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.

IV. Verbundzusammenarbeit

§ 21

Vertrieb von Verbundprodukten

Die Sparkasse bedient sich im Kunden- und Eigengeschäft grundsätzlich der Produkte und Dienstleistungen der Verbundunternehmen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen und weiterer Einrichtungen der Sparkassenorganisation, die im Verbund mit der S Finanzgruppe Hessen-Thüringen Aufgaben arbeitsteilig erfüllen.

V. Allgemeine geschäftsrechtliche Regelungen

§ 22

Einrechnung anderer Anlagen in die Kredithöchstgrenzen

Die Anlagen in Wertpapieren, Geldmarktpapieren, Beteiligungen und die Risiken aus Geschäften in derivativen Finanzprodukten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Kreditwesengesetzes in die Kredithöchstgrenzen einzurechnen.

§ 23

Fremdwährungsgeschäfte

Die Sparkasse kann die in der Satzung geregelten Geschäfte in ausländischer Währung abschließen. Eigengeschäfte sind nur in Währungen der Mitgliedsstaaten der OECD zugelassen. Die sich aus den Geschäften nach Satz 1 und 2 ergebenden Währungsrisiken sind grundsätzlich abzusichern. Unbeschadet des Satzes 3 dürfen die Volumina offener Währungspositionen die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Höchstgrenzen nicht überschreiten.

§ 24

Ausnahmegenehmigungen

Die Vornahme von Geschäften, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht zulässig sind, bedarf der allgemein oder im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde erteilten Genehmigung. Dem Antrag auf Genehmigung ist eine Stellungnahme des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen beizufügen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages und der Stellungnahme des Verbandes die Genehmigung ablehnt oder dem Antragsteller schriftlich mitteilt, welche Gründe einer abschließenden Entscheidung über den Genehmigungsantrag entgegenstehen. Die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes wird durch das Fehlen der Genehmigung nicht berührt.

C. nicht belegt

§ 25 nicht belegt

§ 26 nicht belegt

D. Verfassung und Verwaltung

§ 27

Organe

(1) Organe der Sparkasse sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. der Vorstand.

(2) Die gleichzeitige Zugehörigkeit der Mitglieder des Organs nach Abs. 1 Nr. 1 zum Vorstand der Sparkasse ist nicht zulässig.

§ 28 nicht belegt

§ 29 nicht belegt

§ 30 nicht belegt

§ 31 nicht belegt

§ 32

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat ist das Aufsichtsorgan der Sparkasse; er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes, bestimmt insbesondere die Richtlinien der Geschäftspolitik und erlässt die in § 36 Abs. 2, § 41 Abs. 1 und 3 sowie § 45 Abs. 1 Satz 3 vorgesehenen Geschäftsanweisungen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben und im Interesse der Sparkasse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verwaltungsratsmitgliedes wahrzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung; Gewinnbeteiligungen sind unzulässig.

(4) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Haftung wegen Pflichtverletzung gelten mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zum Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gilt.

§ 33

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, und zwar

1. dem Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt als Vorsitzendem oder stellvertretendem Vorsitzendem,
2. dem Landrat des Landkreises Darmstadt - Dieburg als stellvertretendem Vorsitzendem oder Vorsitzendem,
3. acht weiteren sachkundigen Mitgliedern,
4. fünf Bediensteten der Sparkasse.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende wechseln im Turnus von zwei Jahren im Vorsitz.

(2) Von den weiteren Mitgliedern (Abs. 1 Nr. 3) sind zu wählen:

a) aus dem Kreis der zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt wählbaren Personen für die Dauer einer Wahlperiode

- 1) drei von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt
- 2) zwei vom Magistrat der Stadt Darmstadt auf Vorschlag seines Vorsitzenden;

b) aus dem Kreis der zum Kreistag des Landkreises Darmstadt - Dieburg wählbaren Personen für die Dauer einer Wahlperiode

- 1) zwei vom Kreistag des Landkreises Darmstadt - Dieburg,
- 2) eine vom Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt - Dieburg auf Vorschlag seines Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Abs. 1 Nr. 4 werden von den wahlberechtigten Bediensteten der Sparkasse gewählt.

(4) Der Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt und der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg sind persönlich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates. Die oder der Vorsitzende der Verwaltung des Trägers, die oder der den Verwaltungsratsvorsitz inne hat, kann einen Beigeordneten oder ein dem Verwaltungsrat nach § 5a Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes angehörendes Mitglied als Vorsitzenden bestellen; sie oder er bleibt auch in diesem Falle berechtigt, selbst den Vorsitz zu übernehmen.

(5) Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so führt ein vom Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt bestimmtes hauptamtliches Mitglied des Magistrats der Stadt Darmstadt, bei dessen Verhinderung der ständige Vertreter des Landrats den Vorsitz.

(6) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 müssen dem Vertretungsorgan, dem Verwaltungsorgan oder gesellschaftlich relevanten Gruppen angehören und bereit sein, die Sparkasse zu fördern und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen. Dem Verwaltungsrat dürfen als gewählte Mitglieder nicht angehören:

1. Bedienstete der Träger - ausgenommen Wahlbeamte - , der Finanzverwaltung sowie kreditwirtschaftlicher Verbände,
2. Personen, die Unternehmerinnen oder Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiterinnen oder Leiter, Beamtinnen oder Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt. Satz 1 und 2 gelten hinsichtlich Versicherungen entsprechend,
3. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Sparkasse; diese Beschränkung gilt nicht für

Bedienstete der Sparkasse, die dem Verwaltungsrat nach Abs. 1 Nr. 4 angehören,

4. Personen,

a) die wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das gegen fremdes Vermögen gerichtet ist, rechtskräftig verurteilt worden sind oder

b) die in den letzten zehn Jahren als Schuldnerin oder Schuldner an einem Insolvenzverfahren oder einem Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung beteiligt waren oder noch sind, und

5. Personen, die untereinander, mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder mit einem Mitglied des Vorstandes bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet, durch eingetragene Lebenspartnerschaft oder durch Adoption verbunden sind.

(7) Tritt ein Hinderungsgrund nach Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 bis 4 ein oder entfällt eine der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 5b Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Sparkassengesetzes, so endet die Mitgliedschaft. Tritt ein Hinderungsgrund nach Abs. 6 Satz 2 Nr. 5 ein, so endet

1. wenn eine oder einer der Beteiligten die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder Mitglied des Vorstandes ist, die Mitgliedschaft des anderen Beteiligten,

2. in den übrigen Fällen die Mitgliedschaft der oder des an Lebensjahren jüngeren Beteiligten, wenn eine Einigung nicht zustande kommt.

(8) Auf Antrag des Verwaltungsrates kann ein Mitglied nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 und 4, das in grober Weise gegen seine Pflichten verstoßen hat, nach Anhörung der Träger durch die Aufsichtsbehörde vorzeitig aus dem Verwaltungsrat ausgeschlossen werden. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.

(9) Im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates vor Ablauf der Wahlzeit rückt für die von der Vertretungskörperschaft nach § 5b Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Hessischen Sparkassengesetzes gewählten Mitglieder die nächste noch nicht berücksichtigte Bewerberin oder der nächste noch nicht berücksichtigte Bewerber des gleichen Wahlvorschlages nach. Ist das ausscheidende Mitglied in einem Verfahren nach Höchststimmenzahl gewählt worden, so rückt die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Im Falle des Ausscheidens eines anderen Mitgliedes oder wenn ansonsten ein Sitz frei bleiben würde, wird unverzüglich ein Ersatzmitglied gewählt.

(10) Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen nach Ablauf ihrer Wahlzeit ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter.

§ 34

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat beschließt in den gesetzlich und durch diese Satzung bestimmten Fällen, insbesondere über:

1. den Erlass einer Geschäftsordnung für sich und seine Ausschüsse,
2. den Erlass einer Geschäftsanweisung für den Vorstand,
3. die Errichtung und Schließung von Zweigstellen,
4. die Bestellung und die Rücknahme der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, die Berufung der oder des Vorstandsvorsitzenden und die Regelung ihrer Dienstverträge,
5. die Höchstbeträge der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit diese als haftendes Eigenkapital anerkannt werden sollen, und die Höchstbeträge der Ausgabe von Genussrechten und stillen Einlagen,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Billigung des Lageberichts und die Entlastung des Vorstandes,
7. die Höhe der Gewinnabführung,
8. die Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen,
9. nicht belegt

10. die Stellungnahme im Rahmen der vorherigen Anhörung zu dem Beschluss der Träger über die Vereinigung der Sparkasse,
11. den Antrag oder die Stellungnahme im Rahmen der vorherigen Anhörung zu dem Beschluss der Träger über die Auflösung der Sparkasse und
12. die Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Richtlinien nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Sparkassengesetzes.

(2) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen:

1. die Errichtung und der Umbau von sparkasseneigenen Gebäuden, wenn die Gesamtinvestitionen im Einzelfall die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Grenzen überschreiten,
2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand; ausgenommen der Grundstückserwerb zur Vermeidung von Verlusten und die Veräußerung solcher Grundstücke,
3. die Übernahme und die Änderung von Beteiligungen, ausgenommen solche an Einrichtungen der Sparkassenorganisation nach § 18 Abs. 1 Satz 1. Die Zustimmung kann im begrenzten Umfang allgemein erklärt werden;
4. die Personalkosten- und die Baukostenplanung für das auf das laufende Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr.

(3) Der Verwaltungsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern und den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern mit Sitz und Stimme gerichtlich und außergerichtlich. Satz 1 gilt entsprechend gegenüber einem Mitglied des Verwaltungsrates in einem Abberufungsverfahren nach § 33 Abs. 8.

§ 35

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt. Ausnahmsweise kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht die Satzung eine andere Bestimmung trifft. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Geheime Abstimmung ist unzulässig. Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(5) Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht beratend oder entscheidend an einer Angelegenheit mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Angehörigen (Ehegatten, durch Adoption oder Lebenspartnerschaft verbunden, Verwandten bis zum dritten Grad, Verschwägerten bis zum zweiten Grad) oder - mit Ausnahme der eigenen Trägerschaft - einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, oder in der sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig geworden sind.

(6) Ebenso dürfen die Mitglieder des Verwaltungsrates an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn das Unternehmen, dessen Gesellschafterin oder Gesellschafter sie sind oder dessen Aufsichtsorgan oder gleichartigem Organ sie angehören, oder das Unternehmen oder die Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt sind, durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann; dies gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der eigenen Trägerschaft handelt.

- (7) Ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil liegt nicht schon dann vor, wenn Mitglieder des Verwaltungsrates einem Gewerbe, einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch den Beratungsgegenstand berührt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsrat unter Ausschluss des Betroffenen, der während der Beratung und Beschlussfassung das Sitzungszimmer zu verlassen hat.
- (8) Für die Mitglieder des Vorstandes gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.
- (9) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates, die gesetz- oder satzungswidrig sind, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung kann der Verwaltungsrat Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung erheben; ein Vorverfahren findet nicht statt. Zu seiner Vertretung in diesem Verfahren kann der Verwaltungsrat eine besondere Vertreterin oder einen besonderen Vertreter bestimmen.
- (10) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen ist. Die Niederschrift muss den wesentlichen Inhalt der Beratungen enthalten. Aus ihr müssen die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Auszüge aus der Niederschrift sind zu den Vorgängen zu nehmen.

§ 36

Kreditausschuss und Bilanzausschuss

- (1) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Kreditausschuss. Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, drei vom Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit bestimmten Mitgliedern, von denen zwei zu den von den Organen der Stadt Darmstadt und eines zu den von den Organen des Landkreises Darmstadt - Dieburg zu wählenden Verwaltungsratsmitgliedern gehören müssen. Für den Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt und den Landrat des Landkreises Darmstadt - Dieburg sowie für die vom Verwaltungsrat bestellten drei Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, die ebenfalls dem Verwaltungsrat angehören müssen. Das für den Landrat als Stellvertreter bestellte Verwaltungsratsmitglied vertritt den Landrat nicht im Vorsitz. Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kreditausschusses verhindert, so führt ein vom Oberbürgermeister bestimmtes hauptamtliches Mitglied des Magistrats der Stadt Darmstadt den Vorsitz.
- (2) Dem Kreditausschuss obliegt die Zustimmung zur Gewährung von Krediten nach Maßgabe der Geschäftsanweisung des Verwaltungsrates für den Kreditausschuss. Der Verwaltungsrat kann dem Kreditausschuss die Zustimmung zu Organkrediten nach § 15 des Kreditwesengesetzes übertragen.
- (3) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter nach Abs. 1 anwesend sind. Kann in besonderen Eilfällen die Zustimmung des Kreditausschusses nicht abgewartet werden, weil aus einer Verzögerung Schaden für die Sparkasse zu befürchten ist, kann der Vorstand Kredite ohne die vorherige Beteiligung des Kreditausschusses gewähren; dieser ist in seiner nächsten Sitzung hierüber zu unterrichten.
- (4) Der Kreditausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht die Satzung eine andere Bestimmung trifft. Erhebt die oder der Vorsitzende Widerspruch, so ist die Zustimmung versagt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 35 Abs. 5 bis 7 entsprechend.
- (5) Im Fall einer Vereinigung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse können örtliche Kreditausschüsse am bisherigen Sitz der übertragenen Sparkasse gebildet werden. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend; nach Maßgabe der Satzung kann für örtliche Kreditausschüsse eine besondere Vorsitzende oder ein besonderer Vorsitzender bestimmt werden.
- (6) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Billigung des Lageberichts, die Gewinnabführung und die Entlastung des Vorstandes bildet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Bilanzausschuss. Abs. 1 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend. Die oder der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Verwaltungsrat über die wesentlichen Beratungsergebnisse und die Beschlüsse des Ausschusses.

(7) Für die Haftung der Mitglieder des Kreditausschusses und des Bilanzausschusses gilt § 32 Abs. 4 entsprechend.

§ 37

Sonstige Ausschüsse

(1) Der Verwaltungsrat kann einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung der Beschlussfassung auf weitere Ausschüsse übertragen, die aus seiner Mitte gebildet werden.

(2) Die Regelung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach § 34 Abs. 1 Nr. 4 kann einem aus bis zu fünf Mitgliedern bestehenden Personalausschuss zur abschließenden Beschlussfassung übertragen werden.

(3) Die Ausschussmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Den Vorsitz in dem nach Abs. 2 gebildeten Ausschuss führt die oder der Verwaltungsratsvorsitzende. Die oder der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Verwaltungsrat über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Ausschusses.

(4) § 35 gilt für die Sitzungen der Ausschüsse entsprechend.

§ 38

Versammlung der Beteiligten

(1) Die Beteiligten üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Sparkasse in der Versammlung der Beteiligten aus.

(2) Die Versammlung der Beteiligten hat folgende Zuständigkeiten:

1. Entgegennahme des Jahresabschlusses der Sparkasse einschließlich Lagebericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
2. Wahl der auf die Beteiligten entfallenden Verwaltungsratsmitglieder,
3. Abgabe von Stellungnahmen bei der Vereinigung, Neuordnung und Auflösung der Sparkasse.

(3) Jedem Beteiligten ist auf Verlangen in der ordentlichen Versammlung der Beteiligten zu dem Jahresabschluss einschließlich Lagebericht vom Vorstand Auskunft zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Sparkasse erforderlich ist.

Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Sparkasse einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
- c) sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar macht oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Verschwiegenheitspflicht verletzen würde;
- d) das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Kunden oder sonstiger Geschäftspartner der Sparkasse betrifft;
- e) es sich um dienst- oder arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Bediensteten der Sparkasse handelt.

Die Verlesung von Schriftstücken kann nicht verlangt werden. § 43 gilt für die Mitglieder der Versammlung der Beteiligten entsprechend.

§ 39

Einberufung der Versammlung der Beteiligten, Tagungsort

(1) Die ordentliche Versammlung der Beteiligten soll innerhalb eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses der Sparkasse für das vorangegangene Geschäftsjahr stattfinden.

Außerordentliche Versammlungen der Beteiligten können einberufen werden, wenn dies zur Wahrnehmung der Zuständigkeiten nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erforderlich ist. Die Versammlungen der Beteiligten sollen am Sitz der Sparkasse stattfinden.

(2) Die Versammlung der Beteiligten wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der von ihm festgesetzten Tagesordnung einberufen.

(3) Die Einberufung erfolgt durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Beteiligter oder in den vom Verwaltungsrat nach § 49 der Satzung für Bekanntmachungen der Sparkasse bestimmten Zeitungen oder Amtsblättern unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen zwischen dem Tag des Zuganges der Benachrichtigung bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Versammlung der Beteiligten. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht unter Einhaltung der Mindestfrist des Satz 1 angekündigt worden ist, können Abstimmungen nicht erfolgen. Die Benachrichtigungen und Ankündigungen nach Satz 1 gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Mindestfrist zur Post gegeben worden sind.

§ 40

Sitzungen der Versammlung der Beteiligten

(1) Den Vorsitz in der Versammlung der Beteiligten führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse (Versammlungsleiter). Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler aus der Mitte der Beteiligten.

(2) Bei Beschlüssen und Wahlen hat jeder Beteiligte eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Steht ein Stimmrecht mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so können sie es nur einheitlich ausüben. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den oder die gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihren oder ihre vertretungsberechtigten Gesellschafter aus. Mehrere Erben eines verstorbenen Beteiligten können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter wahrnehmen. Die stimmberechtigten gesetzlichen Vertreter, vertretungsberechtigten Gesellschafter und Vertreter von Miterben müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.

(3) Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder wird mit Stimmzetteln als geheime Wahl durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Verwaltungsratsmitglieder zu wählen sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf seinem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Die Gewählten haben unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(4) Über die Versammlung der Beteiligten ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung sowie der Name des Versammlungsleiters angegeben werden. Die Niederschrift muss Art und Ergebnisse der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer sowie einem zu Beginn der Versammlung der Beteiligten von dieser benannten Beteiligten zu unterzeichnen; sie ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Beteiligten zu gestatten.]

§ 41

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Es können Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt werden; ihre Aufgaben und Befugnisse regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.

(2) Der Vorstand ist eine öffentliche Behörde.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Sparkasse in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Satzung, der Richtlinien nach § 20 Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Sparkassengesetzes, der aufsichtsbehördlichen Anordnungen und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung. Die Geschäftsanweisung für den Vorstand orientiert sich an der Muster-Geschäftsanweisung des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen; sie bestimmt, bei welchen Geschäften, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, eine Stellungnahme des Verbandes dem Verwaltungsrat vorzulegen ist. Zu den vom Vorstand zu führenden Geschäften gehören unbeschadet einer erforderlichen Zustimmung des Kreditausschusses die Entscheidung über Kredite sowie die Anlegung der Mittel. Der Verwaltungsrat gestattet in der

Geschäftsweisung für den Vorstand, dass dieser seine Befugnisse zur Geschäftsführung, insbesondere das Recht zur Bewilligung von Krediten, im begrenzten und risikoorientierten Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder auf weitere Bedienstete überträgt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Unternehmerinnen oder Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Bedienstete von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sein, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt. Satz 1 und 2 gelten hinsichtlich Versicherungen entsprechend. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen untereinander nicht in der in § 33 Abs. 6 Satz 2 Nr. 5 bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert sein.

(5) Gewinnbeteiligungen sind unzulässig. Über eine nach den Richtlinien nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes zulässige erfolgsabhängige jährliche Einmalzahlung an die Mitglieder des Vorstandes entscheidet der Verwaltungsrat nach Entlastung des Vorstandes.

§ 42

Personalverwaltung der Sparkasse

(1) Die Anstellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder, ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit Sitz und Stimme sowie die Regelung ihrer dienstvertraglichen Verhältnisse erfolgt durch den Verwaltungsrat. Die übrigen Bediensteten der Sparkasse werden vom Vorstand angestellt, befördert oder höhergruppiert und entlassen.

(2) Die für die Vorstandsmitglieder in § 41 Abs. 4 Satz 1 bis 3 und Abs. 5 Satz 1 getroffenen Bestimmungen gelten für die übrigen Sparkassenbediensteten entsprechend.

(3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde ist für die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit Sitz und Stimme die oder der Vorsitzende der Verwaltung des Trägers. Sind mehrere Träger vorhanden, ist ein Wechsel in einem Zeitraum von zwei Jahren möglich. Für die übrigen Bediensteten ist die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse Dienstvorgesetzter; Einleitungsbehörde im Sinne des Disziplinarrechtes und oberste Dienstbehörde ist der Vorstand der Sparkasse.

(4) Die Rechte und Pflichten der Sparkassenbediensteten bestimmen sich, soweit das Hessische Sparkassengesetz nichts anderes besagt, nach den allgemeinen Vorschriften für den öffentlichen Dienst.

§ 43

Amtsverschwiegenheit

(1) Die Mitglieder der Organe sowie die Bediensteten sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse und die sonstigen vertraulichen Angelegenheiten, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten.

(2) Die Mitglieder der Organe der Sparkasse dürfen ohne vorherige Genehmigung über Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Verwaltungsrat, in Eilfällen dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. § 24 Abs. 3 und 4 der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend. Die Genehmigung darf für eine gerichtliche Vernehmung nur versagt werden, wenn es das Wohl des Landes, des Bundes oder die Interessen der Allgemeinheit erfordern.

(3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bleiben auch nach dem Ausscheiden bestehen.

§ 44

Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich, soweit § 5 des Hessischen Sparkassengesetzes und § 34 Abs. 3 nichts anderes bestimmen. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

(2) Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis so regeln, dass ein Vorstandsmitglied mit einem sonstigen Bediensteten oder zwei Bedienstete gemeinsam verbindlich zeichnen können. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine andere Regelung treffen; er kann auch bestimmen, dass bestimmte gleichartige Erklärungen und Geschäftsvorfälle ohne Unterschrift für die Sparkasse verbindlich sind.

(3) Die von den zeichnungsberechtigten Vertretern der Sparkasse ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

(4) Die Zeichnungsbefugnis wird erforderlichenfalls für die Mitglieder des Vorstandes von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.

§ 45

Prüfungen

(1) Der Vorstand hat den Betrieb ständig zu überwachen und für einen geordneten Geschäftsablauf zu sorgen. Er kann mit der Aufgabe der Innenrevision, unbeschadet seiner Verantwortung, geeignete Sparkassenbedienstete beauftragen. Für die Durchführung der Innenrevision ist eine Geschäftsanweisung zu erlassen, die auch Bestimmungen über die Vorlage der Prüfungsberichte an den Verwaltungsrat enthalten soll.

(2) Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder sollen Prüfungen, insbesondere Kreditprüfungen, vornehmen. Zu diesen Prüfungen können die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen oder die Innenrevision hinzugezogen werden.

(3) Außerdem unterliegt die Sparkasse den durch Gesetz und aufsichtsbehördliche Anordnungen vorgeschriebenen Prüfungen. Die Kosten dieser Prüfungen hat die Sparkasse zu tragen.

(4) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat das Recht, von Prüfungsberichten Kenntnis zu nehmen. Auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitgliedes sind ihm diese gegen Rückgabe auszuhändigen. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass nur den Verwaltungsratsmitgliedern Prüfungsberichte gegen Rückgabe ausgehändigt werden, die Mitglieder des nach § 36 Abs. 6 Satz 1 gebildeten Ausschusses sind. Des Weiteren können in den Beschluss nach Satz 3 die Mitglieder des Ausschusses nach § 36 Abs. 1 Satz 1 einbezogen werden.

§ 46

Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand dem Verwaltungsrat die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht vorzulegen. Der vom Vorstand unterschriebene Jahresabschluss und der Lagebericht werden durch die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen geprüft. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest, beschließt über die Billigung des Lageberichtes und die Entlastung des Vorstandes. Der Vorstand legt den festgestellten und mit dem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss mit dem Lagebericht dem Magistrat der Stadt Darmstadt, dem Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Aufsichtsbehörde vor. § 38 Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt. Der Vorlage an die Aufsichtsbehörde ist der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses beizufügen.

(3) Sofern die Sparkasse einen Konzernabschluss aufzustellen und einen Konzernlagebericht zu erstellen hat, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Träger sind an der Gewinnabführung wie folgt beteiligt: Die Stadt Darmstadt mit 60 von Hundert, der Landkreis Darmstadt-Dieburg mit 40 von Hundert. (5) Der Jahresabschluss ist nach Maßgabe der handelsrechtlichen Bestimmungen zu veröffentlichen.

§ 47

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt und der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates.

(2) Die Satzungsänderung tritt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 48

Auflösung

(1) Über die Auflösung der Sparkasse beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt und der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates und nach Anhörung der Versammlung der Beteiligten. Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen ist vorher zu hören. Die Auflösung der Sparkasse bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie bedarf des Benehmens mit der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein kommunaler Zweckverband als Träger an der Sparkasse beteiligt ist. Dem Antrag auf Genehmigung sind die Stellungnahmen des Verwaltungsrates, der Versammlung der Beteiligten, des Vorstandes und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen beizufügen.

(2) Der Vorstand der Sparkasse macht unverzüglich nach der Erteilung der Genehmigung die Auflösung öffentlich bekannt.

(3) Im Fall der Auflösung der Sparkasse hat der Vorstand zur Abwicklung aller noch schwebenden Geschäfte das Liquidationsverfahren einzuleiten. Die Einleitung des Liquidationsverfahrens ist zweimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen bekannt zu machen. Dabei sind die Gläubiger der Sparkasse über die für sie wesentlichen Folgen zu unterrichten.

(4) Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(5) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist den Trägern zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Abs. 4 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufes der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 49

Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen der Sparkasse werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen oder in einem regionalen Amtsblatt oder einer allgemein verbreiteten örtlichen Tageszeitung oder dem elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung der Aushang oder die Auslegung im Kassenraum der Sparkasse genügt. Die Bekanntmachungsmedien bestimmt der Verwaltungsrat; der Beschluss ist bekanntzumachen.

§ 50

Bekanntmachung der Satzung

(1) Die Satzung, ihre Änderung und ihre Aufhebung werden durch den Vorstand der Sparkasse öffentlich bekanntgemacht.

(2) Durch Aushang im Kassenraum der Hauptstelle ist darauf hinzuweisen, dass die Satzung eingesehen werden kann.

§ 51

Haftung der Träger ab dem 19. Juli 2005

(1) Die Träger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeit aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Sparkasse auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft im Sparkassen- und Giroverband Hessen-

Thüringen als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis haftet die Stadt Darmstadt zu 60 von Hundert und der Landkreis Darmstadt-Dieburg zu 40 von Hundert.

(2) Verbindlichkeiten der Sparkasse aus der Begebung von Genussrechtskapital und gegenüber Beteiligten sind von der Haftung der Träger nach Abs. 1 ausgeschlossen.

§ 52

Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

☒ **einstimmig**

Zustimmung (Ja): ☐
Ablehnung (Nein): ☐
Enthaltung: ☐

Detailliergebnis (wenn zutreffend)	SPD	Grüne	FW	CDU	FDP	Die Linke-DKP
Zustimmung (Ja):	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ablehnung (Nein):	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Enthaltung:	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Befangen:

Beschluss zu TOP 15.

Vorlage-Nr.: 1979-2008/DaDi

Aktenzeichen: 129-001

Betreff: **Wahl der Vertrauenspersonen für die Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten Darmstadt und Dieburg**

Beschluss: **ungeändert beschlossen**

Vorsitzender Dr. Lavies stellt Einvernehmen des Kreistags fest, dass die Wahl per Akklamation erfolgen kann.

Beschluss:

Vorsitzender Dr. Lavies stellt folgendes Ergebnis der Wahl fest:

Abgegebene Stimmen:	67 Stimmen
ungültige Stimmen	0 Stimmen
gültige Stimmen	67 Stimmen
Abstimmungsergebnis	
a) Zustimmung	65 Stimmen
b) Ablehnung	0 Stimmen
c) Enthaltung	2 Stimmen

Damit sind gewählt:

	Mitglieder	stv. Mitglieder
Amtsgerichtsbezirk Darmstadt		
1.	Karin Voigt , geb. Kutzera Geburtsdatum: 21.10.1943 Geburtsort: Döbern Beruf: Hausfrau Weedring 18 64342 Seeheim-Jugenheim	Prof. Dr. Ralf-Rainer Lavies Geburtsdatum: 29.06.1939 Geburtsort: Berlin Beruf: Sozialwissenschaftler Hinter den Zäunen 11 64342 Seeheim-Jugenheim
2.	Horst Deusinger Geburtsdatum: 12.03.1940 Geburtsort: Darmstadt Beruf: Leitender Regierungsschuldirektor i. R. Seestraße 33a 64390 Erzhausen	Bernd Hartmann Geburtsdatum: 26.04.1944 Geburtsort: Ober-Ramstadt Beruf: Bürgermeister a. D. Odenwaldstraße 179 64372 Ober-Ramstadt

3.	Lutz Köhler Geburtsdatum: 01.01.1982 Geburtsort: Groß-Gerau Beruf: Student Westring 55 64331 Weiterstadt	Winfried Landrock Geburtsdatum: 13.05.1940 Geburtsort: Köstelwald Beruf: Lehrer Albert-Schweitzer-Straße 7 64372 Ober-Ramstadt
4.	Gerhard Hoffmann Geburtsdatum: 09.09.1946 Geburtsort: Thomaskirch Beruf: Beamter i. R. Freiligratherstraße 67 64319 Pfungstadt	Marita Keil Geburtsdatum: 20.06.1955 Geburtsort: Darmstadt Beruf: Hauswirtschaftsmeisterin Bieberauer Straße 11 64397 Modautal
Amtsgerichtsbezirk Dieburg		
1.	Dieter Emig Geburtsdatum: 02.05.1949 Geburtsort: Wixhausen Beruf: Bürgermeister a. D. Friedensstraße 4 64846 Groß-Zimmern	Dietmar Schöbel Geburtsdatum: 02.12.1940 Geburtsort: Reichenberg Beruf: Pensionär Albert-Lortzing-Str. 12 64807 Dieburg
2.	Angelika Dahms , geb. Hochgesang Geburtsdatum: 06.03.1954 Geburtsort: Würzburg Beruf: Bürokauffrau Meisenweg 26 64839 Münster	Karin Hartmann , geb. Maidorn Geburtsdatum: 31.03.1963 Geburtsort: Dieburg Beruf: Verwaltungsangestellte Wächtersbachstr. 27 64823 Groß-Umstadt
3.	Gudrun Kirchhöfer , geb. Kreh Geburtsdatum: 01.11.1949 Geburtsort: Schaafheim Beruf: Kaufmännischen Angestellte Adelungstraße 10 64850 Schaafheim	Ludwig Vierheller Geburtsdatum: 21.06.1943 Geburtsort: Lichtenberg Beruf: Bürgermeister a. D. Lippmannweg 29 64405 Fischbachtal
4.	Heiko Handschuh Geburtsdatum: 09.12.1977 Geburtsort: Groß-Umstadt Beruf: Angestellter Am Sportplatz 13 64823 Groß-Umstadt	Boris Freund Geburtsdatum: 02.03.1966 Geburtsort: Darmstadt Beruf: Kastanienweg 40 64807 Dieburg

5.	Waldemar Stetter Geburtsdatum: 02.05.1958 Geburtsort: Groß-Bieberau Beruf: Dipl.-Verwaltungswirt Am Haslochberg 6 64401 Groß-Bieberau	Janek Gola Geburtsdatum: 21.07.1951 Geburtsort: Groß-Zimmern Beruf: Selbstständig Robert-Koch-Straße 2 64846 Groß-Zimmern
6.	Siegfried Sudra Geburtsdatum: 01.11.1948 Geburtsort: Aschaffenburg Beruf: kfm. Angestellter Herrmann-Löns-Straße 7 64850 Schaafheim	Iris Landgraf-Sator, geb. Geburtsdatum: 25.12.1952 Geburtsort: Mellrichstadt Beruf: Betriebswirtin Kiefernweg 5 64807 Dieburg
7.	Maria Anna Streicher-Eickhoff, geb. Streicher Geburtsdatum: 26.05.1952 Geburtsort: Wolzhausen, heute Breidenbach Beruf: Dipl. Ing. für Architektur und Stadtplanung Schillerstraße 23 a 64846 Groß-Zimmern	Gisela Farrenkopf, geb. Rebstein Geburtsdatum: 23.05.1953 Geburtsort: Walldürn Beruf: Germanistin Nussbaumweg 19 a 64839 Münster

Beschluss zu TOP 16.

Vorlage-Nr.: 1922-2008/DaDi

Aktenzeichen: 421-003

Betreff: **Bildung und Besetzung von Gremien****Jugendhilfeausschuss****Wahl eines stellvertretenden sachkundigen Mitglieds**Beschluss: **ungeändert beschlossen**

Vorsitzender Dr. Lavies stellt Einvernehmen des Kreistags fest, dass die Wahl per Akklamation erfolgen kann.

Beschluss:

Der Kreistag wählt zur Bildung oder Ergänzung des im Betreff genannten Organs:

Vorschläge der Jugendverbände		
Bund der dt. katholischen Jugend		
	<i>Ohl, Rita</i> <i>Im Strutfeld 9</i> <i>64823 Groß-Umstadt</i> <i>(vom Kreistag am 25.9.2006 gewählt)</i>	Göbel, Martin Darmstädter Straße 48 64846 Groß-Zimmern

Abstimmungsergebnis:☒ **einstimmig**Zustimmung (Ja): ☐Ablehnung (Nein): ☐Enthaltung: ☐**Detailliergebnis**
(wenn zutreffend)

	SPD	Grüne	FW	CDU	FDP	Die Linke-DKP
Zustimmung (Ja):	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ablehnung (Nein):	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Enthaltung:	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Befangen:

Beschluss zu TOP 17.

Vorlage-Nr.: 1897-2008/DaDi

Aktenzeichen: 510-013

Betreff: **Zwischenbericht Umsetzung Stabilisierungskonzept KKH**
Antrag der FDP-Fraktion

Beschluss: **erledigt**

Beschlussvorschlag:

Der KA wird aufgefordert, einen ausführlichen Bericht über den Stand der bisherigen Ergebnisse des „Wirtschaftlichen Stabilisierungskonzepts und der Umsetzungsbegleitung für die Kreiskrankenhäuser Groß-Umstadt und Seeheim-Jugenheim im Landkreis Darmstadt-Dieburg“ zu geben.

Dabei soll insbesondere über die im so genannten „Aktionsplan“ Monat für Monat festgelegten Maßnahmen und ihre fristgerechte Zielerreichung Auskunft gegeben werden.

Gleichzeitig sollen konkret die Investitionen und Ergebnisbeiträge entsprechend der Prioritätenliste zu Reorganisation Prozesse und Planung, zum Erlösmanagement sowie zur Informationspolitik, den baulichen Maßnahmen, Geräten und EDV sowie der Informations- und Kommunikationstechnologie dargelegt werden.

Beschluss zu TOP 18.

Vorlage-Nr.: 1908-2008/DaDi

Aktenzeichen: 419-001

Betreff: **Meldung an die Sozialämter****Antrag der Fraktion von Die Linke-DKP**Beschluss: **abgelehnt****Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt/ Dieburg wird beauftrag mit den Energieversorgern (Strom, Gas) Verhandlungen aufzunehmen, mit dem Ergebnis, dass vor dem Abstellen von Gas- bzw. Stromlieferungen Meldungen an die zuständigen Sozialämter erfolgt.

Abstimmungsergebnis:☐ **einstimmig**Zustimmung (Ja): ☐Ablehnung (Nein): ☐Enthaltung: ☐**Detailergebnis**
(wenn zutreffend)

	SPD	Grüne	FW	CDU	FDP	Die Linke-DKP
Zustimmung (Ja):	☐	☐	☐	☐	☐	☒
Ablehnung (Nein):	☒	☒	☒	☒	☒	☐
Enthaltung:	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Befangen:

Beschluss zu TOP 19.

Vorlage-Nr.: 1909-2008/DaDi

Aktenzeichen: 213-004

Betreff: **Mittagsverpflegung an Schulen**

Antrag der Fraktion von Die Linke-DKP

Beschluss: **zurückgezogen**

Beschlussvorschlag:

- 1) „Die Essensausgabe in den Schulen ist vorrangig auf ehrenamtlicher Basis sich zu stellen „ ist zu streichen.
- 2) „Kinder aus bedürftigen Familien , in Schulen mit entsprechendem Mittagsangebot, ist ein subventioniertes vollwertiges Essen anzubieten“ ist zu streichen.

Aufzunehmen ist :

Kindern aus ALG II Familien wird diskriminierungsfrei ein vollwertiges kostenloses Mittagessen angeboten.

Der Kreisausschuss veranlasst, dass die Kreisagentur für Beschäftigung (KFB) entsprechende Berechtigungsnachweise an die Betroffenen ausgibt.

Beschluss zu TOP 20.

Vorlage-Nr.: 1773-2008/DaDi/1

Aktenzeichen: 510-010

Betreff: **Verträge mit Ärzten**
Anfrage der FDP-Fraktion

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Anfrage der FDP-Fraktion:

1. Herr Erster Kreisbeigeordneter, halten Sie den Beantwortungszeitraum auf einige ganz schlichte Fragen der FDP unter DS 1773-2008 von über 4 Wochen für angemessen und halten Sie es für fair, dass die Beantwortung, erst zur KT-Sitzung selbst als Tischvorlage erfolgt und damit eine ausreichende Zeit für Befassung mit den Antworten und notwendigen Zusatzfragen wenn nicht verhindert, so doch zumindest aber behindert wird? (Wenn die FDP darum gebeten hatte, eine Beantwortung nicht am Tage der Sitzung des GGSA am 27. Febr. zu diskutieren, weil der Fragesteller die Sitzung vorzeitig dringend verlassen musste, so heißt dies nicht, dass die nach Geschäftsordnung vorgeschriebene schriftliche Beantwortung bereits vorher, zumindest aber nachher, jedoch rechtzeitig vor der KT-Sitzung hätte erfolgen können.)

Erste Kreisbeigeordneter Schellhaas: „Nach meinem Dafürhalten galt es, einen umfangreichen Fragenkatalog zu einem komplexen Vorgang zu beantworten, der darüber hinaus auch noch Gegenstand juristischer Prüfungen (Schadensersatz) war. Ich gebe ihnen aber Recht, dass im Interesse der Fragenden eine zügigere Beantwortung erfolgen sollte. Wenn dies – wie hier – im Einzelfall mal nicht gelingt, dann sehe ich hierin jedoch noch keine unangemessene oder unfaire Verhaltensweise.“

2. Mit welchem konkreten Datum, wurden von wem Vorverträge bzw. endgültige Verträge mit den beiden Ärzten geschlossen, die im MVZ tätig werden sollten und wie unterscheiden sich diese Verträge jeweils?

Der Arbeitsvertrag mit Herrn Dr. Gabler wurde von Frau Benke mit Datum vom 27. Juni 2007 und von Herrn Dr. Gabler mit Datum 29. Juni 2007 unterzeichnet. Der Arbeitsvertrag mit Herrn Dr. Gabler ist von den Formulierungen her der üblicherweise von der Kreiskliniken GmbH eingesetzte Arbeitsvertrag mit beigefügter Arbeitsordnung. Auch nach dem Übergang der MVZ-Zuständigkeit auf den Eigenbetrieb Kreiskrankenhäuser wurde der Vertragstext vom Eigenbetrieb unverändert beibehalten.

Mit dem Anästhesisten, Dr. Ziblis, wurde ein Vertrag zwischen der Kreiskliniken GmbH und ihm mit Unterschrift Frau Benke vom 14. Juni 2007 sowie später mit dem MVZ Landkreis Darmstadt-Dieburg mit Unterschrift von Herrn Dahmen vom 29. Juni 2007 geschlossen. Im Vertrag Dr. Ziblis wurde geregelt, dass er unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Gründung eines MVZ zustande kommt.

3. Wenn der Abschluss eines Vertrages mit einem für das MVZ vorgesehenen medizinischen Leiter für das MVZ für die Zulassung zwingend war: Warum enthielt er keine – nach Auskunft der KVN in allen Fällen für vorgesehene MVZ-Leiter stets selbstverständlich enthaltene – Ausstiegsklausel für den Fall des Scheiterns der Zulassung?

Diese Frage kann nur Frau Benke persönlich beantworten. Dabei müsste sie auch rechtfertigen, warum auf einen Gremienvorbehalt verzichtet wurde.

4. Wann haben die Gesellschafterversammlung der Kreiskliniken GmbH und /oder andere Gremien durch wen konkret von Vorverträgen bzw. endgültigen Verträgen mit den für das MVZ vorgesehenen Ärzten erfahren?

Mit Datum 2. Mai 2007 wurde die 8. Sitzung der Krankenhausbetriebskommission für den 16. Mai 2007 eingeladen. Mit der Vorlage zu TOP 8 „Gründung eines medizinischen Versorgungszentrums“ wurde über die sachlichen Hintergründe einer MVZ-Gründung ebenso berichtet, wie über die konkreten Pläne in Reinheim sowie die konkreten Schritte zur Umsetzung dieser Pläne. In der Berichtsvorlage führt die Krankenhausbetriebsleitung u. a. aus: „Mit dem niedergelassenen Anästhesisten und der Witwe des Chirurgen werden Vorverträge zum endgültigen Vertrag zum Kauf abgeschlossen. [...] Gleichzeitig werden derzeit Verhandlungen mit einer Radiologin geführt, die ebenfalls Interesse an dem Verkauf ihrer KV-Zulassung im Bereich Radiologie bekundet hat.“ Von Anstellungsverträgen war – auch ausweislich der Niederschrift dieser Sitzung - nicht die Rede. Es wurde jedoch mitgeteilt, dass die Gründung durch die Kreiskliniken GmbH erfolgen soll.

Die Gesellschafterversammlung der Kreiskliniken GmbH hat in ihrer Sitzung am 29. Mai 2007 die zur MVZ-Gründung erforderliche Anpassung des Gesellschaftervertrags ebenso beschlossen, wie die Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums. Inhaltlich entsprach die mit der Einladung zur Sitzung verschickte Vorlage der bereits zitierten Vorlage für die Betriebskommission.

Der Kreissausschuss hat in seiner Sitzung ebenfalls am 29. Mai 2007 die Vorlage 1083-2007/DaDi zur Beratung durch die Fachausschüsse und den Kreistag freigegeben.

- a) Wer gehört namentlich der Gesellschafterversammlung an?
Laut Gesellschaftsvertrag bildet der Kreissausschuss die Gesellschafterversammlung der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg GmbH. Dieser ist namentlich bekannt. Auf eine Aufzählung wird daher verzichtet.
- b) Wer von diesen oder Personen anderer Gremien hat wann nach der Existenz, dem Inhalt und der Größenordnung der Verträge gefragt, die mit den beiden für das MVZ vorgesehenen Ärzten abgeschlossen wurden?
Die Beschlussfassung in Sachen MVZ erfolgte am 18. Juni 2007 durch den GGSA, am 25. Juni 2008 durch den HFA sowie am 2. Juli 2007 durch den Kreistag. Diese Beratungen wurden durch zahlreiche Anfragen von Fraktionen und Gremienangehörigen begleitet. Diese wurden auch beantwortet. Da weder der Kreisverwaltung noch den Gremien zu diesem Zeitpunkt der Vertrag mit Herrn Dr. Gabler bekannt war, konnte er weder Gegenstand der Vorlage noch der Nachfragen hierzu sein.
- c) Wer aus dem Personenkreis der Gesellschafterversammlung und/oder anderer Gremien ist wie, wann und von wem über diese Verträge (über 50 Tsd. Euro genehmigungspflichtig!) inhaltlich informiert worden?
Zur Information über die Kaufverträge wird auf die Antwort zu 4. verwiesen. Die Inhalte des Anstellungsvertrags mit Dr. Gabler haben die Medizinanwälte BLP, Bad Homburg, im Zuge des von Herrn Dr. Gabler angestrebten Arbeitsgerichtsverfahrens beziehungsweise den diesbezüglichen Vergleichsverhandlungen im November 2007 juristisch aufgearbeitet. Im Dezember 2007 befasste sich dann die Betriebskommission mit dem Vergleich und in der Folge auch der Kreissausschuss.

- d) Gab es in diesem und/oder anderen Gremien eine Vorlage oder Diskussion zu den Verträgen?
- e) Ist in diesem und/oder anderen Gremien über die stets selbstverständliche Ausstiegsklausel für beide Verträge gesprochen worden?
- f) Ist der Vertragsinhalt beider Verträge in der Gesellschafterversammlung und/oder anderen Gremien genehmigt worden und wenn ja mit welchem Stimmenverhältnis?
Zu d), e) und f): Vertragstexte waren nicht Gegenstand der Beschlussfassung.

5. Haben die Gesellschafterversammlung und /oder andere Gremien ihre Zustimmung zum Abschluss der in der Gesellschafterversammlung genehmigungspflichtigen Verträge gegeben, obwohl sie deren Inhalt nicht kannten?

Zum MVZ wurden nur Grundsatzbeschlüsse zur Gründung, zur Finanzierung des Kaufpreises und der Trägerschaft (erst K-GmbH, dann EigB) gefasst. Von der Existenz von genehmigungspflichtigen und nicht in irgendeiner Form an die MVZ-Zulassung geknüpfte Verträge (Bedingung, Genehmigungsvorbehalte etc.) war bis zum Bekanntwerden der Angelegenheit Dr. Gabler nichts bekannt (vgl. 4c)

6. Warum wurden der KA, der GGSA und der KT und ggfls. auch die Kommission Kreiskliniken lediglich über die Verträge informiert, die mit der Witwe des verstorbenen Chirurgen und dem Besitzer der anästhesiologischen Praxis wegen Kauf und Übernahme zu schließen waren, nicht aber auch über die Verträge mit den beiden für das MVZ vorgesehenen Ärzten?

(vgl. 3.)

7. Sie erklären, dass das Beteiligungsmanagement unmittelbar nach dem Scheitern der Zulassung beim Sozialgericht Marburg die zuständigen Mitarbeiter des Eigenbetriebs beauftragt hat, „die Vorverträge“ zu beenden:
Um welche Vorverträge handelte es sich? Meinen Sie die Kaufverträge mit den Praxiseigentümern oder die Verträge mit den für das geplante MVZ einzustellenden Ärzten?

Alle Verträge, im Wesentlichen aber den Kaufvertrag mit Frau Dr. Schielke, da hier Fristen bekannt waren.

8. Wann wurden Vorverträge oder endgültige Verträge mit den beiden Ärzten gekündigt oder beendet und auf wessen Weisung durch wen?

Amtsrat Fiedler (I/3) und Amtfrau Turek (Büro EB) haben für den Landkreis Darmstadt-Dieburg am Termin vor dem Sozialgericht in Marburg für den Landkreis teilgenommen und Ersten Kreisbeigeordneten Schellhaas umgehend von der ablehnenden Haltung des Gerichts fernmündlich informiert. Dabei hat Erster Kreisbeigeordneter Schellhaas den Auftrag erteilt, alle Vertragspartner zu informieren und die notwendigen Schritte zur Beendigung der Verträge einzuleiten. Darauf hin haben die Mitarbeiter der Kreisverwaltung fernmündlich den stellvertretenden Betriebsleiter des Eigenbetriebs Kreiskrankenhäuser, Herrn Dahmen, mit der Umsetzung beauftragt.

Der Vertrag mit Herrn Dr. Gabler wurde mit Datum vom 10. Oktober 2007 durch die Betriebsleiterin, Frau Benke, gekündigt. Am 11. Oktober 2007 wurde durch Herrn Dr. Gabler der Erhalt der Kündigung bestätigt.

Beim Vertrag von Herrn Dr. Ziblis wurde dessen Anwältin telefonisch vom Personalleiter des EigB KKH, Herrn Müller, am 10. Oktober 2007 über die

Entscheidung des Sozialgerichts Marburg informiert.

9. Warum beziehen Sie den Vorwurf, hier sei „skandalös mit Steuergeldern umgegangen“ worden und es seien „Dienstpflichten verletzt“ worden, auf den nicht kritisierten Sachverhalt der gerichtlichen Einigung, der in der Fragestellung weder angesprochen noch gemeint sein kann, und nicht auf den tatsächlichen Hintergrund der Fragestellung, nämlich das gravierende und kostspielige Versäumnis der Ausstiegsklausel, das den gerichtlichen Vergleich zur Folge hatte?

Dies vorausgeschickt: Wie beantworten Sie also die Frage 15 der Vorlage 1773-2008, (Anfrage der FDP-Fraktion)?

Nur der erste Absatz der Antwort bezog sich auf den Vergleich. Die nachfolgenden Ausführungen, wonach eine externe juristische Prüfung aller bestehenden und zukünftigen Vertragsabschlüsse des Eigenbetriebs Kreiskrankenhäuser, der Dienstleistungs GmbH und der Kreiskliniken GmbH erfolgt, bezog sich sehr wohl auf die Fragestellung der Frage 15.

10. Nachdem Sie jetzt für Vertragsabschlüsse im Krankenhausbereich den teuren Rat von externen Anwälten einholen wollen: Halten Sie es nicht für angebracht, jeweils auch den KA und die Betriebskommission über derartige Verträge – und zwar auch inhaltlich – vorab zu informieren und dafür die Genehmigung dieser Gremien einzuholen, statt ihnen, wie bisher, jeweils gar nicht, unvollständig oder nur über bereits vollendete Tatsachen zu berichten und dann in der Presse zu erklären, die Gremien seien „über den Sachstand“ informiert gewesen?

Zunächst stellen wir fest, dass diese Frage bereits die Beantwortung der Fragen zu 4. und 5. vorwegnimmt, zumindest aber deren Richtigkeit aus Sicht der jeweils in den Gremien beteiligten Vertreter der anfragenden Fraktion bestätigt. Es wird nicht nur für angebracht gehalten, sondern bereits praktiziert.

11. Was wird getan, um die seit Monaten anhaltende Prüfung von Schadensersatzansprüchen zu beschleunigen?

Die Prüfung ist abgeschlossen. Mit dem Prüfungsergebnis und dem Verfahrensstand wird sich jedoch vor einer öffentlichen Beantwortung der Kreisausschuss befassen müssen.

12. Nachdem nach Aussagen des Ersten Kreisbeigeordneten durch „handwerkliche Fehler“ der damaligen Geschäftsführerin der Kreiskliniken GmbH beim Abfassen der Verträge ein Schaden von inzwischen 73 000 Euro eingetreten ist: Umfasst die Prüfung auch Schadensersatzansprüche gegenüber Verantwortlichen der Gesellschafterversammlung oder anderer Gremien, die derartige Verträge zu genehmigen haben?

(Bezüglich der vorläufigen Schadenshöhe von 93.000 € (65.000 € + 5.000 € (Vorlage 1773-2008)+ 23.000 € Vorlage1573-2007)verweisen wir auf das Kreistagsprotokoll der Sitzung vom 5. März 2008).

Auch dies war Gegenstand der juristischen Prüfung. Zur Beantwortung wird auf 11. verwiesen.

Für die Beantwortung dieser Anfrage ist ein Aufwand von 198 € entstanden.

Beschluss zu TOP 21.

Vorlage-Nr.: 1898-2008/DaDi

Aktenzeichen: 229-001

Betreff: **Sprachheilklassen**
Anfrage der FDP-Fraktion

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Anfrage der FDP-Fraktion:

1. Wie ist der konkrete Stand der Planung zu den Sprachheilklassen im Landkreis Darmstadt-Dieburg?
Die beiden im Landkreis Darmstadt-Dieburg errichteten Sprachheilschulen an der Carlo-Mierendorff-Schule in Griesheim und der Wendelinusschule in Groß-Umstadt bleiben erhalten. Zur Zeit wird ein Konzept zur Errichtung weiterer Sprachheilklassen erarbeitet, das mit der Stadt Darmstadt abgestimmt wird. Mit dem Ergebnis ist noch vor der Sommerpause zu rechnen.
2. Wie ist der aktuelle Stand der gemeinsamen Schulentwicklungsplanung mit der Stadt Darmstadt für die sprachbehinderten Kinder?
Siehe Antwort zu Frage 1.
3. Ist der KA bereit, der Forderung der FDP-Fraktion zu entsprechen, wonach die Zubaumaßnahme Sprachheilschule an der Carlo-Mierendorff-Schule in Griesheim abweichend vom „Schulbau- und Sanierungsprogramm“ vorgezogen werden solle?
Eine Entscheidung wird getroffen, wenn das mit der Stadt Darmstadt abgestimmte Konzept für den Sprachheilbereich vorliegt.

Für die Beantwortung der Anfrage sind Personalkosten in Höhe von 30,00 Euro entstanden.

Beschluss zu TOP 22.

Vorlage-Nr.: 1899-2008/DaDi

Aktenzeichen: 112-001

Betreff: **Wahltermine 2009**
Anfrage der FDP-Fraktion

Beschluss: **erledigt**

Anfrage der FDP-Fraktion:

1. Welche Argumente sprechen aus Sicht des KA für eine terminliche Trennung von Landrats- und Europawahl?
2. Teilt der KA die Auffassung, dass ein gemeinsamer Wahltermin zu einer größeren Wahlbeteiligung im Kreis Darmstadt-Dieburg bei beiden Wahlen führt?
3. Mit welchen Kosteneinsparungen können die Kommunen im Landkreis für den Fall rechnen, dass beide Wahlen gleichzeitig stattfinden?
4. Ist der KA der Auffassung, dass Wähler überfordert sind, wenn bei gleichzeitiger Wahl des Landrats und der Europaparlaments möglicherweise auch noch eine Bürgermeister-Direktwahl stattfindet?
5. Wenn ja, teilt der KA die Auffassung, dass es dann sinnvoller ist, der größeren Zahl der Wähler im Landkreis mehrfache Wahlgänge zu ersparen und die betreffenden Kommunen zu bitten, die Bürgermeister-Direktwahl dann auf einen separaten Termin zu legen?

Beschluss zu TOP 23.

Vorlage-Nr.: 1904-2008/DaDi

Aktenzeichen: 530-004

Betreff: **Sportförderrichtlinien**

Anfrage der Fraktion von Die Linke-DKP

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Anfrage der Fraktion von Die Linke-DKP:

- Schon der Sportentwicklungsplan zeigte, dass 12000 der 90000 Sportvereine in Deutschland sich in ihrer Existenz gefährdet sehen. 40 000 Sportvereine bejahen die Frage, dass Sie aus unterschiedlichsten Gründen Nachwuchsprobleme hätten.

- Der Sportkreisvorsitzende Alexander Pfeiffer (Darmstadt) glaubt, dass ein Großteil der über 100 Darmstädter Vereine nach den gesetzlichen Vorgaben insolvent sei ! Er forderte die Überarbeitung der Sportförderrichtlinien mit einer stärkeren Betonung auf die Jugendarbeit !

- Gemäß Berichten des DE beklagen sich aktuell die Vereine Hassia Dieburg und die SC Viktoria Griesheim über explodierenden Anstieg der Energie- und Unterhaltungskosten ihrer vereinseigenen Anlagen, die große Löcher in die Kassen ihrer Vereine fressen würden. Mir sind Vereine bekannt, die in der Winterzeit lieber ihre Vereinsheime aus Sparmaßnahmen schließen, als diese für ihre Anhänger offen zu lassen.

Die Vereine des Landkreises Darmstadt/ Dieburg stehen offensichtlich vor einem Berg ungelöster Probleme wirtschaftlicher Art. Hierzu gehören: galoppierende Energiekosten – demographischer Wandel im Jugendbereich – Ganztagschulen etc – marode Sportstätten – Rückzug von Sponsoren bei der Bandenwerbung – Kürzungen oder Stagnation kommunaler Zuschüsse bei der Vereinsförderung)

Die am 12.11.07 vom Kreistag unlängst beschlossen zinsgünstige Vergabe von Krediten an die Vereine durch eine Kreisbürgschaft (Vorlage 1261-2007 Da/Di) wirkt da eher wie ein Tropfen auf den heißen Stein.

Zudem zeigen die freiwilligen Leistungen der 23 Kreiskommunen eine heterogen Struktur.

Vereinsmitglieder der Stadt Griesheim – gleich unter 18 Jahre oder über 18 Jahre – werden deutlich besser gefördert als die von Gemeinde wie Eppertshausen, Mühlthal, Münster , Otzberg und anderen. Hierzu stellen wir folgende Fragen :

Wie in der Antwort auf die Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion Drucksache Nr. 1336-2007 zur Situation des Sports im Landkreis Darmstadt-Dieburg bereits hingewiesen wurde, reagieren die über 300 Sportvereine im Landkreis Darmstadt-Dieburg auf die angesprochenen Herausforderungen in unterschiedlicher Weise. Es ist nicht Sache des Landkreises, sich in die Autonomie und die Struktur der Vereine einzumischen. Neben der Unterstützung der Vereine durch die 23 Städte und Gemeinden kann die Förderung des Landkreises nur eine ergänzende Hilfe sein.

Dies vorausgeschickt beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

- 1) Liegen der Kreisverwaltung Erkenntnisse über den Verschuldungsgrad der im Landkreis Darmstadt/Dieburg sich befindlichen Vereine vor ?

Dem Landkreis liegen keine Finanzdaten der Vereine und folglich auch keine Erkenntnisse über deren evtl. Verschuldung vor. Eine solche „Datensammlung“ wäre nach dem derzeit gültigen Vereinsrecht auch nicht zu legitimieren.

- 2) Nach Expertenmeinung wäre allein für die ca. 100 Darmstädter Vereine Investitionen für 100 Mio. € nötig um ihre Anlagen in einen einigermaßen guten Zustand zu bringen. Der Sanierungsstau wäre für die Darmstädter Verein ein großes Problem. Gibt es diesbezüglich für die Vereine des Landkreises Darmstadt/ Dieburg ähnliche Untersuchungen ?

Eine durch den Kreis im Januar 2007 gestartete Umfrage bei den Sportvereinen hat -wie bei der Antwort auf die Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion mitgeteilt- ergeben, dass hinsichtlich der Sanierung und Modernisierung von Sportstätten in den nächsten Jahren ein erheblicher Bedarf auf die Vereine zukommen wird. Dies war für mich der Grund, in Zusammenarbeit mit den beiden Sparkassen Darmstadt und Dieburg, das kürzlich vom Kreistag beschlossene Bürgerschaftsprogramm aufzulegen.

- 3) Wie in der Anlage 1 aufgezeigt gibt es innerhalb der 23 Kreiskommunen erhebliche Unterschiede in der Bezuschussung „ Finanzielle Zuwendungen „ an die Vereine – Zuschüsse für Bau und in die Erweiterungen vereinseigener Sportanlagen – Bezuschussung langlebiger Übungsgeräte – Bezuschussung Begegnungen im Ausland sowie Durchführung internationaler Begegnungen.

Ist die Kreisverwaltung nicht der Meinung im Zuge der allgemeinen Finanznot vieler Vereine die Förderrichtlinien „harmonisierend auf hohem Niveau“ (Beispiel Griesheim) gemeinsam mit den Kommunen zu überarbeiten und eine zielgerichtet eine auf mehr Jugendarbeit ausgerichtete Optimierung der bestehenden Richtlinien anzustreben ?

und

- 5) Angesicht der heterogen Förderrichtlinien im Kreisgebiet fragen wir an, ob es nicht für einen „beratenden Kreis“ nötig wäre, gemeinsam mit den Kommunen deren „freiwillige Leistungen „ mit dem Ziel einer Anhebung fast aller 23 Kreiskommunen“ zu überarbeiten? Vorgabe sollten unserer Meinung nach die vorbildlichen Richtlinien der Stadt Greisheim sein.

Die Gewährung von Zuwendungen und Zuschüsse an die örtlichen Vereine ist im Rahmen ihrer unterschiedlichen Finanzkraft alleinige Aufgabe der Städte und Gemeinden.

Wie bekannt, ist es nach der Haushaltsgenehmigung des Regierungspräsidenten zum Wirtschaftsplan des Kreises fortdauernd notwendig, im Ergebnishaushalt nur die Ausgaben zu leisten, zu denen der Landkreis rechtlich verpflichtet ist oder bei Anlegung strengster Maßstäbe dringend erforderlich sind.

Bei der kürzlich im Kreistag behandelten 100. vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2004“ hatte der Rechnungshof für den Bereich der Sportförderung sogar ein Einsparpotenzial von 65.000 € vorgeschlagen.

Der Kreis wird an seiner bisherigen Förderung festhalten und stellt für den so genannten „Pro-Kopf-Zuschuss“ den Vereinen jährlich eine Summe von rund 240.000 € zur Verfügung.

- 4) In Darmstadt wurde unlängst eine Sportentwicklungsstudie aller ca. 100 Vereine erstellt. Wäre eine solche Studie angesicht der bestehenden Probleme der Vereine nicht ebenso für den Landkreis Darmstadt Dieburg nötig ? Gibt es bereits diesbezügliche Aktivitäten ?

Ebenfalls in der vorgenannten Antwort an die CDU-Kreistagsfraktion wurde darauf hingewiesen, dass der Kreistag mehrfach, zuletzt am 06.02.2006 die Fortschreibung des früheren Sportentwicklungsplanes abgelehnt hat.

Einige der 23 Städte und Gemeinden des Kreises sind dabei, für sich spezielle individuelle Lösungen zu erarbeiten. So hat zum Beispiel die Stadt Griesheim einen Sportentwicklungsplan auf örtlicher Basis erstellt, der für die Städte und Gemeinden beispielhaft

ist. Auch die Stadt Pfungstadt wird für ihren Bereich einen solchen individuellen Plan erstellen lassen.

Es kann nicht Aufgabe des Landkreises sein -auch unter den gegebenen finanziellen Aspekten- einen solchen Plan als freiwillige Leistung zu erstellen und den Städten und Gemeinden überzustülpen, der bereits bei seiner Veröffentlichung überholt ist. Der Landkreis Offenbach und der Odenwaldkreis haben deshalb ebenfalls auf einen solchen Plan verzichtet.

Die Stadt Darmstadt kann in dieser Frage nicht als Vergleich herangezogen werden.

- 6) Welche kurzfristigen Möglichkeiten sieht die Kreisverwaltung den in extremer wirtschaftlicher Not sich befindlichen Vereinen (meist mit vereinseigenen Anlagen) unbürokratisch zu helfen ?

Der Landkreis steht jederzeit den Vereinen als Ansprechpartner zur Verfügung, wenn es darum geht, Verhandlungen mit den jeweiligen Kommunen und Sparkassen, dem Landessportbund Hessen oder dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport zur Beseitigung eines evtl. Notstandes im Interesse der Weiterführung der Vereinsarbeit zu führen.

- 7) Der SC Vikt. Griesheim beklagte ich unlängst darüber, dass 5000 € an Zinsen aufgebracht werden mussten, weil zugesagte Zuschüsse für den Bau zweier Kunstrasenplätze mit einem Kostenanteil von 600 000 € nicht rechtzeitig auf den Vereinskontoen zugebucht worden seien. Sieht die Kreisverwaltung eine Möglichkeit bei ähnlich gelagerten Fällen mit einer Zinsbürgschaft evtl. diesen Vereinen finanziell zu helfen ?

Die Zuwendungen des Landes sind nach dem Bewilligungserlass entsprechend dem jeweiligen Bau- und Kostenstand in anteiligen Raten über den Landkreis abzurufen. Für jede Maßnahme wird ein verbindlicher Finanzierungsplan festgestellt, der nur mit Zustimmung des Landes geändert werden kann.

Durch die Beantwortung der Anfrage sind Personalkosten in Höhe von 59,05 € entstanden.

Beschluss zu TOP 24.

Vorlage-Nr.: 1905-2008/DaDi

Aktenzeichen: 219-004

Betreff: **Schulwegweiser für den Landkreis Darmstadt-Dieburg**
Anfrage der Fraktion von Die Linke-DKP

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Anfrage der Fraktion von Die Linke-DKP:

Unlängst veröffentlichte die Kreisverwaltung einen Schulwegweiser (Vorlage 1693 – 2008) und eine Broschüre „Schulbau und Schulbausanierungsprogramm des Landkreises Da/Di. (Vorlage 1724 – 2008)

In den Ausschüssen SKSA- GGSA – BVUA und H +F fand hierüber keine Entscheidung sondern nur eine Kenntnisnahme über diese Veröffentlichung statt.

Nach unserem Kenntnisstand sind hierfür keine Finanzmittel im Haushalt 2008 bereitgestellt. Somit gehen wir davon aus, dass es sich hier um freiwillige Leistungen der Kreisverwaltung handelt. Daher bitten wir um Beantwortung u.a. Fragen:

- 1) In welchen Kreisgremien wurde der Beschluss zur Veröffentlichungen o.a. Broschüren bzw. des Schulwegweiser gefasst?

Im Kreisausschuss am 18.09.2007 wurde der Beschluss zur Beauftragung des Sidus-Verlags GbR zur Erstellung eines Schulwegweisers für den Landkreis Darmstadt-Dieburg gefasst.

Das Schulbau- und Schulsanierungsprogramm wurde am 03.12.2007 vom Kreisausschuss beschlossen. Zur besseren Transparenz und Information wurde das Programm erstmals in Form einer Broschüre erstellt.

- 2) In welchen Auflagen wurden o.a. Druckvorlagen bei der Druckerei Lokay, Reinheim bzw. dem Verlag Sidus in Auftrag gegeben?

Es wurde eine Auflage von 8.000 Stück für den Schulwegweiser bei der Druckerei Lokay in Auftrag gegeben.

Das Schulbau- und Schulsanierungsprogramm wurde in einer Stückzahl von 1.100 Broschüren von der Druckerei Lokay erstellt.

- 3) Welche Kosten entstanden durch den Druck dieser Broschüren bzw. dieses Schulwegweisers ?

Für den Schulwegweiser entstanden Druckkosten in Höhe von 9.177,35 €, darüber hinaus hat der Sidus-Verlag 10.000 € für die Erstellung des Schulwegweisers erhalten, und zwar für Glossar, Recherche, Redaktion, Satz, Layout, Grafik, Bildüberarbeitung und Drucküberwachung.

Für das Schulbau- und Schulsanierungsprogramm sind Layoutkosten in Höhe von 1.232,64 EUR und Druckkosten in Höhe von 2.966,73 EUR entstanden.

- 4) Unter welcher Kostenstelle/ unter welchem Produkt, unter welcher Kostenobergruppe wurden diese Kosten im WP evtl. eingeplant?

Die erforderlichen Mittel wurden gemäß § 114 gHGO auf der Kostenstelle 340001 Produkt P340-916 „sonstige schulische Maßnahmen“ Sachkonto 6810000 außerplanmäßig zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgte bis zur Verabschiedung des Nachtrags durch Wenigerausgaben bei der KOG 78 Produkt P340-914 Schülerbeförderung.

- 5) Wie kann zukünftig gewährleistet werden, dass kleinere Fraktionen wie DIE LINKE./DKP über solche Maßnahmen nicht nur in Kenntnis gesetzt werden, sondern in die Entscheidungsprozesse hier miteingebunden werden?

Bei Grundsatzentscheidungen der laufenden Verwaltung, und hierzu gehören sowohl das Schulbau- und Schulsanierungsprogramm als auch die Erstellung des Schulwegweisers zur Information der Eltern ist als Beschlussorgan der Kreisausschuss zuständig. Mit dem Protokoll des Kreisausschusses werden alle Fraktionen über die getroffenen Entscheidungen informiert.

- 6) Ist unsere Annahme richtig, dass es sich bei diesen Veröffentlichungen um „freiwillige Leistungen“ handelt? Und wenn ja, hat hier das RP diesen Veröffentlichungen zugestimmt? (Wie sie evtl. wissen wurde uns bei dem Druck einer Caritas- Fibel für ALG II Bezieher dies mit obiger Begründung abgelehnt.)

Das Schulbau- und Schulsanierungsprogramm wurde - wie in jedem Jahr - durch den Kreistag beschlossen. In diesem Jahr war es wesentlich ausführlicher und umfasste einen Planungszeitraum über 4 Jahre. Der besseren Lesbar- und Übersichtlichkeit wegen wurde es in dem aufwendigen Layout erstellt. Der Schulwegweiser wurde erstmals in 2005 erstellt und in diesem Jahr ebenfalls nur in neuem Layout und ausführlicherer Form ergänzt und überarbeitet.

Für die Beantwortung der Anfragen sind Personalkosten in Höhe von 30 € entstanden.

Beschluss zu TOP 25.

Vorlage-Nr.: 1906-2008/DaDi

Aktenzeichen: 412-012

Betreff: **Umbuchung von Eingliederungsleistungen nach dem SGB II in
Verwaltungskosten**

Anfrage der Fraktion von Die Linke-DKP

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Anfrage der Fraktion von Die Linke-DKP:

Im Jahr 2006 wurden Umbuchungen von Eingliederungsleistungen in Verwaltungskosten nach dem SGB II im Landkreis Darmstadt/ Dieburg vorgenommen. (Gesamtzuweisungen gesamt : 7.492.364 € - davon Deckung 1.800.000 = 24,02%)

Dieses Verfahren wurde unseres Wissens in 44 - von insgesamt 69 – zugelassenen kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende angewandt.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung u.a. Fragen :

- 1) Aus welchem Grund fand die Umwidmung der Gelder statt ?
- 2) Wie hoch waren die jeweiligen Umbuchungen ?
- 3) Wofür wurden diese Gelder verwandt ?
- 4) Wie hoch ist und war die Vermittlungsquote ?

Im Jahr 2006 wurden 2230 SGB II-Hilfeempfänger/innen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt. Im Jahr 2007 waren es 2412 und in den ersten beiden Monaten im Jahr 2007 wurden 382 Personen vermittelt.

Die Definition einer allgemein gültigen Vermittlungsquote liegt bis heute nicht vor.

- 5) Welche Effekte wurden durch diese Umwandlung erwartet ?

Antwort zu Frage Nr.1, 2, 3, 5:

Im Jahr 2006 wurde keine Übertragung der Mittel vom Eingliederungsbudget zum Personal- und Verwaltungskostenbudget vorgenommen.

Durch die Beantwortung der Anfrage sind Personalkosten in Höhe von 105,80 Euro entstanden.

Beschluss zu TOP 26.

Vorlage-Nr.: 1907-2008/DaDi

Aktenzeichen: 213-002

Betreff: **Schulbaumaßnahmen; Investitionen in die Zukunft**
Anfrage der Fraktion von Die Linke-DKP

Beschluss: **Kenntnis genommen****Anfrage der Fraktion von Die Linke-DKP:**

Die Albert-Schweitzer-Schule(ASS) in Groß-Zimmern ist eine schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule. (Sek. 1) An dieser Schule werden zurzeit 778 Schülerinnen und Schüler in insgesamt 34 Klassen unterrichtet.

Bereits seit 2002 ist die Albert-Schweitzer-Schule Bestandteil des Ganztagsangebotes „Familienfreundliche Schule“ des Landkreises Darmstadt Dieburg.

Gemäß unserer Anfrage 1332 – 2007 vom 23.8.07 nehmen ca. 40 Kinder an der Mittagsverpflegung der Schule für 3,15 € pro Essen teil. Dieses tägliche Mittagessen für die Schüler bzw. Schülerinnen ist nur Dank der großzügigen Hilfe der Gemeinde Groß-Zimmern möglich, die die Räume des dortigen Jugendzentrums zur Verfügung gestellt hat. (für max. 35-40 Kinder)

Nach unseren Informationen besteht in der Albert-Schweitzer-Schule eine größere Warteliste an Schülern bzw. Schülerinnen für die Teilnahme am Mittagessen - auch weil die ASS für ca. 200 Jugendliche ein vorbildliches nachmittägliches Ganztagsangebot (Internet – Fußball – Chor – Gitarre – Schlagzeug – Volleyball - Spanisch – Tanzen etc. zurzeit ca. 20 Kurse) anbietet.

Die Albert-Schweitzer-Schule in Groß-Zimmern ist, was Schüler/innen und Klassenstärken angeht, absolut vergleichbar mit der Justin-Wagner-Schule in Roßdorf.

Zu diesem Themenkomplex bitten wir um Beantwortung u. a. Fragen:

- 1) Was sind die Gründe, warum gem. IZZB Maßnahme

- für die Albert-Schweitzer-Schule	517610 €
- für die Justin- Wagner- Schule	810000 €

 für den Neubau einer dringend benötigten Mensa bereitgestellt werden.

Für die Albert-Schweitzer-Schule werden über IZBB-Mittel der Neubau einer Mensa mit bis zu 99 Sitzplätzen, eine Ausgabeküche, eine Spülküche, ein Vorratslager sowie eine Lehrküche, eine Flurzone und eine Terrasse realisiert.

Die Justin-Wagner-Schule erhält einen Mensa-Neubau für 60 Essensteilnehmer, der auf 110 Teilnehmer erweiterbar ist, eine Ausgabeküche, eine Spülküche, ein Vorratslager, ein Stuhllager, eine Terrasse, Toilettenanlagen, ein Büro, sowie einen Bastel- und Ruheraum als Kombinationsraum.

Vergleicht man die beiden Raumkonzepte, so stellt man fest, dass die Justin-Wagner-Schule ein Stuhllager hat, welches in der Albert-Schweitzer-Schule fehlt. Da die Justin-Wagner-Schule den zur Mensa zuschaltbaren Bereich bei verstärkter Essensteilnehmerzahl im Regelfall als Betreuungsbereich nutzt, ist ein Stuhllager notwendig.

Die Albert-Schweitzer-Schule besitzt demgegenüber Toilettenanlagen in gut erreichbarer räumlicher Nähe, so dass auf den Einbau weiterer Toilettenanlagen verzichtet werden kann. Im Übrigen erfolgt derzeit die Planung für eine Sanierung des überdachten

Pausenhofs und daran anschließend eine grundhafte Sanierung der Toilettenanlagen - allerdings nicht aus dem IZBB-Topf.

Anstelle des Ruhe- und Bastelraumes und eines Büros wird auf Wunsch der Schule eine Lehrküche errichtet. Die zur Zeit bestehende Lehrküche soll zur Mediathek ausgebaut werden. Die Umbau- und Neumöblierungskosten sind nicht im IZBB-Antrag enthalten.

- 2) Was ist die Ursache dafür, dass für die Mensa in Roßdorf o. a. Mittel bereits bewilligt wurden und die für die Albert-Schweitzer-Schule in Groß-Zimmern noch immer nicht abrufbar sind?

Die IZBB-Anträge für die Justin-Wagner-Schule und die Albert-Schweitzer-Schule wurden zeitgleich gestellt. Auf die Entscheidung des Hessischen Kultusministeriums, in welcher Reihenfolge die Anträge abgearbeitet werden, hat der Landkreis Darmstadt-Dieburg als Schulträger keinen Einfluss.

- 3) Sieht die Kreisverwaltung Da/Di eine Benachteiligung der Albert-Schweitzer-Schule in der Frage des „Ganztagsangebots“ gegenüber der Justin-Wagner-Schule in Roßdorf auch unter dem Blickwinkel, dass die Albert-Schweitzer-Schule bereits seit 2002 Bestandteil des Ganztagsangebotes „Familienfreundliche Schule“ ist und die der Justin-Wagner-Schule erst seit 2005?

Wenn ja, worin liegen hier die Gründe?

Eine Benachteiligung der Albert-Schweitzer-Schule wird in keinem Fall gesehen.

In den Wirtschaftsjahren 2006 und 2007 erfolgte eine komplette Dachsanierung der alten Turnhalle, und im Rahmen des IZBB-Programmes wurde an der Albert-Schweitzer-Schule bereits eine neue Turnhalle erstellt. Weiterhin wurde eine fast komplette Dach-, Fenster- und Fassadenrenovierung durchgeführt. Es erfolgte eine komplette Ausstattung mit Sportgeräten in der neuen Halle und eine Neumöblierung eines Nawi-Raumes. Insgesamt wurden in diesen beiden Jahren 1,51 Millionen Euro an der Albert-Schweitzer-Schule investiert.

- 4) Die Albert-Schweitzer-Schule in Groß-Zimmern beherbergt zwei so genannte „SchuB-Klassen“. Diese neue Form des Heranführens junger Menschen aus sozial schwachem Milieu an den formalen Arbeitsmarkt, benötigt bauliche Hilfen durch den Landkreis Da/Di. (z. B. Internetanschluss, Trennwände zur Schaffung neuer Räume).

Wir fragen in diesem Zusammenhang an, welche Unterstützung für diese SchuB-Klassen der ASS bisher gewährt wurden und welche Anforderungen der ASS in baulicher Maßnahme noch nicht erfüllt wurden? Auch die Terminierung und der Zeitrahmen dieser noch offenen Maßnahmen wäre hier von großem Interesse.

Im Rahmen der Einrichtung der zweiten SchuB-Klasse an der Albert-Schweitzer-Schule in Groß-Zimmern wurde durch die Schulleitung eine Verbindungstür in einer bestehenden Falt-Trennwand, ersatzweise das Errichten einer Leichtbauwand mit Türausschnitt und Tür beantragt. Weiterhin soll durch die Abtrennung eines Flurendes ein Kleingruppenraum für die SchuB-Klassen genutzt werden. Diese Baumaßnahmen werden im Rahmen der allgemeinen Bauunterhaltung umgesetzt.

Der Einbau eines Trennwandelementes mit Türöffnung wurde am 13.02.2008 beauftragt. Die Abtrennung des Flurendes muss noch aus brandschutzrechtlicher Sicht beurteilt werden.

Bezüglich des Internetanschlusses wird derzeit eine Telekommunikationslösung für alle Schulen angestrebt. In diesem Rahmen werden auch die Belange der Albert-Schweitzer-Schule berücksichtigt.

Grundsätzlich wird bei allen durch die Schulleitungen beauftragten Umbau- und Baumaßnahmen nach Bedarfsprüfung durch die Abteilung Schulservice das Da-Di Werk Gebäudemanagement mit der Umsetzung der Maßnahmen beauftragt.

- 5) Existiert eine Prioritätenliste über die Schulbau – Sanierungsprogramme im Landkreis Da/Di unter dem Blickwinkel
- der Betonsanierung
 - der IZZB Maßnahmen
 - der allgemeinen Baumaßnahmen/Sanierungsmaßnahmen
 - der Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen
- Falls ja, bitten wir um Übersendung dieser Prioritätenliste

Die Planung für investive Baumaßnahmen kann der Broschüre „Investitionen in die Zukunft machen Schule“ entnommen werden. Hieraus sind die Betonsanierungen, IZBB-Maßnahmen sowie Neu- und Erweiterungsmaßnahmen ersichtlich.

Für Maßnahmen der allgemeinen Bauunterhaltung wird im Da-Di Werk Gebäudemanagement eine Liste der anstehenden Sanierungsmaßnahmen geführt. Diese wird ständig aktualisiert, da bei nicht vorhersehbaren Maßnahmen (z.B. Reparaturen wie schadhafte Dächer) unter Umständen ein sofortiges Handeln erforderlich ist, so dass andere Maßnahmen zeitlich verschoben werden müssen.

Für die Beantwortung dieser Anfrage sind Personalkosten in Höhe von 50,00 EUR entstanden.

Beschluss zu TOP 27.

Vorlage-Nr.: 1911-2008/DaDi

Aktenzeichen: 099-003

Betreff: **Tarifbindung kreiseigener Betriebe; Tariftreuegesetz**

Anfrage der Fraktion von Die Linke-DKP

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Anfrage der Fraktion Die Linke-DKP:

- 1) Gehören beide Kreiskrankenhäuser Groß Umstadt/ Seeheim Jugendheim dem kommunalen Arbeitgeberverband an ?
- 2) Welchem Arbeitgeberverband gehören die GmbH,s der Krankenhäuser an und welche Tarifverträge gelten für die dort Beschäftigten im Bereich
 - der Dienstleistungs-GmbH des Landkreises Darmstadt/ Dieburg
 - Kreiskliniken GmbH

Gegenüber der Anfrage 1563-2007/DaDi vom 15.11.2007 der Die Linke-DKP-Fraktion hat sich am Sachverhalt nichts geändert. Zitat aus der damaligen Beantwortung:

„Der Eigenbetrieb gehört dem Kommunalen Arbeitgeberverband an, die Dienstleistungs GmbH dem Hotel- und Gaststättenverband die Kreiskliniken GmbH dem Unternehmerverband Soziale Dienstleistungen und Bildung.“

- 3) Gibt es für die beiden vorgenannten GmbH,s die Erlaubnis der Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ?

Die Notwendigkeit einer solchen Erlaubnis ist gerade Gegenstand der juristischen Prüfung durch die Medizinanwälte BLP, Bad Homburg.

- 4) Welchem Arbeitgeberverband gehört die Seniorendienstleistungsgesellschaft Gersprenz an ?

Die Gersprenz hat hierzu im Rahmen der Beantwortung einer Anfrage in der SENIO-Verbandsversammlung mitgeteilt, dass sie sich bei Neueinstellungen am AVR des paritätischen Wohlfahrtsverbands orientiert.

Für die Beantwortung der Anfrage sind Personalkosten in Höhe von 6,10 Euro entstanden.

Beschluss zu TOP 28.

Vorlage-Nr.: 1912-2008/DaDi

Aktenzeichen: 415-004

Betreff: **SENIO-Planungsabsichten**
Anfrage der FDP-Fraktion

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Anfrage der FDP-Fraktion:

1. Wie beurteilt der Kreisausschuss die in der SENIO-Verbandsversammlung am 31.03.08 vorgestellte Neuorientierung des Pflegekonzepts für den Standort Groß-Umstadt?
2. Inwieweit sind diese Umplanungen mit dem Umbauvorhaben des Kreiskrankenhauses Groß-Umstadt kompatibel, wie ist der Zeitplan hierfür (CMK-Zielplanung: Psychiatrie bis Ende April 08)?
3. Welche Verpflichtungen hat der Landkreis hinsichtlich der Unterbringung der aktuellen Pflegefälle im Pflegeheim Groß-Umstadt, sind diese mit dem neuen Konzept vereinbar?
4. Wie werden die Vermögenswerte des Kreises (Pflegeheim GU) in die neue Organisationsform (dezentrale Einrichtungen) überführt?

Bezüglich der Fragen 1 bis 4 wird zunächst auf die Vorlage 1917-2008/DaDi verwiesen. Die Fragen werden in die Positionierung einbezogen und im Zusammenhang mit den darüber hinaus für die Positionierung des Landkreises relevanten Aspekten beantwortet/aufbereitet.

5. Welche Jahresabschlüsse der SENIO liegen dem Kreisausschuss mittlerweile vor, sind fehlende Jahresabschlüsse angemahnt worden?

Es liegt lediglich der Entwurf eines SENIO-Abschlusses per 31.12.2004 vor. Die Vorlage wurde genauso angemahnt, wie der Vorlage der Gersprenz Abschlüsse. Allerdings setzen aussagekräftige SENIO-Abschlüsse aus Sicht des Landkreises im Hinblick auf die per 31.12.2004 bzw. 01.01.2005 erfolgte Teilbetriebsabspaltung der Altenpflegeschule von der Gersprenz mit anschließender Übertragung auf den Senio-Verband die vorherige Erstellung und Testierung der Gersprenz-Abschlüsse voraus.

Für die Beantwortung der Anfrage sind Personalkosten in Höhe von 3,35 Euro entstanden.

Beschluss zu TOP 29.

Vorlage-Nr.: 1913-2008/DaDi

Aktenzeichen: 099-003

Betreff: **Vergabep Praxis: Tarifbindung bei Aufträgen**
Anfrage der FDP-Fraktion

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Anfrage der FDP-Fraktion:

6. Wie beurteilt der Kreisausschuss das heute ergangene EuGH-Urteil, wonach eine Tarifbindung durch Einhaltung örtlicher Tarifverträge bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz) unzulässig ist?

Mit seinem Urteil vom 03.04.2008 stellt der EuGH laut der Pressemitteilung Nr. 20/08 vom gleichen Tage im Ergebnis fest: „Ein Lohnsatz, der in einem nicht für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag in einem Mitgliedsstaat, in dem es ein entsprechendes System gibt, festgelegt worden ist, darf Erbringern staatenübergreifender Dienstleistungen, die Arbeitnehmer in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedsstaates entsenden, nicht durch eine auf die Vergabe öffentlicher Aufträge anwendbare gesetzliche Maßnahme vorgeschrieben werden.“

Damit zielt der EuGH letztlich darauf ab, dass hinsichtlich der Löhne bei der staatenübergreifenden Erbringung von Leistungen nur solche Bedingungen zu garantieren sind, die durch allgemeinverbindliche Tarifverträge festgelegt sind. Allgemeinverbindliche Tarifverträge liegen vor, wenn sich die Bindungswirkung auf alle in den geografischen Bereich des Tarifvertrags fallende Leistungen erstreckt. Sofern, wie bei dem der Beurteilung des EuGH zugrunde liegenden Landesvergabegesetzes des Landes Niedersachsen, eine Bindung nur für öffentliche Auftraggeber, nicht aber im Bereich der privaten Auftraggeber besteht, ist diese Allgemeinverbindlichkeit zu verneinen.

Obwohl also mit dem niedersächsischen Landesvergabegesetz – wie im Übrigen auch mit dem Hessischen Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Vergabegesetz – HVgG) vom 17.12.2007 - der Maßgabe des § 97 (4) GWB („Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben; andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.“) Rechnung getragen wurde, erkennt der EuGH durch die in diesen Gesetzen festgeschriebene Bindung an die am Ort der Erbringung der Leistung geltenden Tarifverträge eine Einschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs.

Der Kreisausschuss hat insoweit das Urteil des EuGH zur Kenntnis zu nehmen. Es wird abzuwarten sein, inwieweit der Gesetzgeber das HVgG einer Anpassung an die Maßgaben des EuGH zuführt.

Eine Anwendung des HVgG ist derzeit ohnehin nicht möglich, weil es an einer Bekanntmachung der für das öffentliche Auftragswesen und das Tarifvertragsrecht zuständigen Ministerien des Landes Hessen entsprechend HVgG § 2 (2) fehlt. Die nach dem HVgG anzuwendenden Tarifentgelte wurden noch nicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

7. Inwieweit sind aktuelle Ausschreibungen resp. Vergaben des Kreises hiervon betroffen und ggf. beklagbar?

Der Anwendungsbereich des HVgG vom 17.12.2007 ist nach dessen § 1 (1) beschränkt auf die Vergabe und Ausführung entgeltlicher Verträge über Bauleistungen sowie Dienstleistungen im Gebäudereinigungshandwerk und im Sicherheits- und Bewachungsgewerbe. Seit Inkrafttreten des HVgG am 01.01.2008 sind lediglich Bauleistungen ausgeschrieben worden.

Nach Auskunft des Da-Di-Werks – Eigenbetrieb für Gebäude- und Umweltmanagement – sind in den Monaten Januar bis März 2008 16 Vergaben nach vorangegangenen Ausschreibungen erfolgt, wobei eine Tarifbindung durch Einhaltung örtlicher Tarifverträge nicht als Vergabekriterium herangezogen wurde. In Anbetracht der fehlenden Veröffentlichung der anzuwendenden Tarifentgelte im Staatsanzeiger ist dies konsequent.

Insoweit ist eine Angreifbarkeit dieser Vergaben im Zusammenhang mit dem EuGH-Urteil vom 03.04.2008 nicht gegeben.

Durch die Beantwortung der Anfrage sind Personalkosten in Höhe von 125,00 Euro entstanden.

Beschluss zu TOP 30.

Vorlage-Nr.: 1918-2008/DaDi

Aktenzeichen: 510-010

Betreff: **MVZ**

Anfrage der CDU-Fraktion

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Abg. Neipp (CDU) weist darauf hin, dass die Antwort auf Frage 2. nicht gegeben wurde. **Erster Kreisbeigeordneter Schellhaas** sagt zu, dies zu prüfen und ggf. eine überarbeitete Antwort dazu nachzureichen.

Anfrage der CDU-Fraktion:

Aufgrund der immer noch widersprüchlichen Aussagen, bitten wir folgende Fragen zu beantworten:

1. Warum wurde die Gesellschafterversammlung gemäß § 3 nicht sofort über die Verträge informiert?
2. Warum wurde von der Geschäftsordnung der Kreiskrankenhaus GmbH abgewichen?
3. Wir bitten um eine chronologische Aufstellung des Ablaufs des Verfahrens seit Mai 2007?

Bezüglich der Fragen 1. bis 3. wird auf die Beantwortung der Anfrage 1773-2008/DaDi/1 der F.D.P.-Fraktion verwiesen. Ergänzend dazu wird als Anlage die chronologische Zusammenstellung der Abläufe rund um die MVZ-Gründung zur Kenntnis gegeben. Die Chronologie basiert im Wesentlichen auf der Auswertung der diesbezüglichen Akten des Eigenbetriebs Kreiskrankenhäuser. Diese wurden zu diesem Zwecke durch die Kreisverwaltung vom Eigenbetrieb angefordert und ausgewertet.

Ergänzend eingearbeitet wurden Vermerke und Stellungnahmen aus den Abteilungen Büro EB und I/3. Zur Vervollständigung wurden außerdem Verwaltungsvorlagen, Anträge und Anfragen sowie deren Beratungen in den Kreisgremien aufgenommen. Um die ohnehin sehr zeitintensive Beantwortung nicht noch arbeitsaufwändiger zu gestalten, wurde neben der Vorlagennummer jedoch lediglich der Betreff angegeben und auf eine Wiedergabe der konkreten Inhalte der Vorlage verzichtet, zumal die Vorlagen den Mitgliedern der Gremien bekannt sind.

Für die Beantwortung der Anfrage sind Personalkosten in Höhe von 768,60 Euro entstanden.

Beschluss zu TOP 31.

Vorlage-Nr.: 1919-2008/DaDi

Aktenzeichen: 219-008

Betreff: **SchuB-Klassen**

Anfrage der CDU-Fraktion

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Anfrage der CDU-Fraktion:

1. Welche Schulen im Landkreis verfügen über SchuB-Klassen?

Zurzeit verfügen die Albert-Schweitzer-Schule, schulformbezogene (Kooperative Gesamtschule) Sekundarstufe I, in Groß-Zimmern und die Gerhard-Hauptmann-Schule, schulformbezogene (Kooperative Gesamtschule) Sekundarstufe I, in Griesheim über SchuB-Klassen.

2. In welchen Betrieben werden Schüler, die aus SchuB-Klassen kommen, ausgebildet?

*Die Schülerinnen und Schüler der SchuB-Klassen werden beispielsweise im Einzelhandel, in Handwerksbetrieben, im Pflegebereich etc. ausgebildet.
(siehe Anlage)*

Für die Beantwortung der Anfrage sind Personalkosten in Höhe von 25,00 Euro entstanden.

Beschluss zu TOP 32.

Vorlage-Nr.: 1920-2008/DaDi

Aktenzeichen: 510-013

Betreff: **Kreiskrankenhäuser**
Anfrage der CDU-Fraktion

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Anfrage der CDU-Fraktion:

1. Wann wird der bestehende Investitionsstau (siehe Zusammenfassung des CMK-Gutachtens) angegangen und welcher finanzieller Aufwand ist dafür insgesamt notwendig?

Die Beratungsgesellschaft CMK hat voraussichtlich einen Vertrag mit dem Träger bis zum 30. September 2008. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen die unter Frage 2 genannten Maßnahmen abgeschlossen sein. Zusätzlich soll bis dahin die Zielplanung für das gesamte Haus vorliegen. Das Investitionsvolumen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden.

2. Welche Baumaßnahmen sind dadurch beim Kreiskrankenhaus in Groß-Umstadt zu erwarten?

Im Jahr 2008 sind folgende Baumaßnahmen zu erwarten. Im laufenden Jahr soll ein bauliches Konzept zum ambulanten Operieren inklusive Tagesklinik umgesetzt werden. Das Investitionsvolumen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar, da die Maßnahme zurzeit sich in der Planungsphase befindet. Weiterhin soll die Station 3, die bisher Tagesklinik war, in einem geringen Umfang saniert werden, wie z. B. streichen und andere Ausbesserung bzw. Verschönerungsarbeiten. Das bisher auch dort untergebrachte EKG soll verlegt werden. Neue Räumlichkeiten hierfür sind leider noch nicht gefunden worden. Aus diesem Grund kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Kostenschätzung abgegeben werden. Bereits umgesetzt ist, dass Schlaganfallkonzept, dass Investitionen in Höhe von etwa 50.000 € verursacht hat. In der Planung befindet sich zurzeit die Zusammenlegung der Zentralsterilisationen der Kreiskrankenhäuser Jugenheim und Groß-Umstadt am Standort Groß-Umstadt. Hier ist mit einem Investitionsvolumen von etwa 200.000 € zu rechnen (bei eigener Beschaffung LKW).

3. Ist das Tragwerk geprüft worden oder könnten zukünftig Stahlbetonsanierungen erforderlich werdend, wie sie zurzeit bei den Schulen und Turnhallen zu finden sind?

Bei jeder Baumaßnahme wurde bisher das Tragwerk des Hochhauses nach statischen Gesichtspunkten geprüft. Sofern hier Veränderungen erforderlich waren, wurden diese durchgeführt. Es ist allgemein bekannt, dass sobald die Decken geöffnet werden, entsprechende Brandschutzsanierungen an den Rippendecken erforderlich sind.

4. Wann wird voraussichtlich das Nexus-Medfolio-Programm in den Kliniken fehlerfrei zum Einsatz kommen?

Das Nexus-Modul Medfolio läuft bereits jetzt stabil. Es bestehen noch ein paar kleinere Fehler, die momentan seitens Nexus behoben werden.

5. Besteht eine Möglichkeit die vorhandenen bewegungstherapeutischen Einrichtungen im

Kreiskrankenhaus Jugenheim durch Dritte zu nutzen bzw. als eine selbstständige Abteilung zu vermieten?

Dies ist derzeit nicht geplant, wäre jedoch rein theoretisch möglich, falls sich ein Fremdanbieter fände, der dies übernehmen wollte.

Für die Beantwortung der Anfrage sind Personalkosten in Höhe von 42,46 Euro entstanden.

Beschluss zu TOP 33.

Vorlage-Nr.: 1921-2008/DaDi

Aktenzeichen: 213-004

Betreff: **Mittagsverpflegung an Schulen**

Anfrage der CDU-Fraktion

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Anfrage der CDU-Fraktion:

1. Für die „Mittagsverpflegung“ wurde eine Ökotrophologin eingestellt. Handelt es sich hier um eine befristete Anstellung und wenn ja, wie lange soll das Arbeitsverhältnis dauern und wie hoch sind die Kosten?

Für die IST-Analyse, Grundlagenermittlung und die anschließende Konzepterstellung für die Mittagsverpflegung an den Schulen des Landkreises Darmstadt-Dieburg soll mit einer Ökotrophologin ein Honorarvertrag abgeschlossen werden. Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet. Dafür stehen 30.000,00 EUR im Haushaltsplan des Landkreises unter der Kostenstelle 340-916 „Sonstige schulische Aufgaben“ zur Verfügung.

2. Sind die Schulen aufgefordert worden mit ihren jeweiligen Essensanbietern Gespräche zu führen, ob eine Umstellung auf die „gesunde Kost“ zu einem Preis von 3,50 € möglich ist?

Für die IST-Analyse werden alle Schulen besucht und ermittelt, wie und in welcher Form gibt es bereits Mittagsverpflegung, was ist von den Schulen gewünscht und wie kann das bestmöglich umgesetzt werden. Dies ist gleichzeitig auch ein Angebot an die Schulen, sie in dieser Frage zu unterstützen. Außerdem sollen Grundkriterien für ein „gesundes“ Mittagessen an den Schulen aufgestellt werden. Die Kosten für ein Essen sollen 3,50 EUR nicht übersteigen. Dabei geht die Zielrichtung dahin, an möglichst vielen Schulen ein gesundes Mittagessen zu einem vernünftigen Preis anzubieten. Mit den Schulleitungen wurden bzw. werden dazu Gespräche geführt.

3. Sind Großküchen oder Caterer als Anbieter angedacht oder sollen eigene Küchen eröffnet werden? Wenn eigene Küchen in Frage kommen, wie ist dann die Finanzierung geplant, welche Standorte kommen in Frage und mit welchem Personal sollen diese Küchen betrieben werden?

Ziel des Gutachtens soll nicht sein, bestehende und gut funktionierende Lösungen zur Mittagsverpflegung an einzelnen Schulen in Frage zu stellen. Diese sollen beibehalten werden. Ob eine Verpflegung durch Caterer oder durch eigene Küchen bzw. Standortküchen für mehrere Schulen erfolgen soll, wird erst im Rahmen des Gutachtens geklärt werden können. Es wird jedoch in keinem Fall eine uniforme Lösung für alle Schulen sein. Insgesamt soll das Gutachten aber Qualitätsstandards setzen und Möglichkeiten der Schulverpflegung aufzeigen, die dann an den Schulen umgesetzt werden.

4. Soll die Satzung der Sozialstiftung des Kreises geändert werden? Wenn ja, wie soll dieses rechtlich im Einklang gem. § 15 des Stiftungszwecks erfolgen?

Die Satzung der Sozialstiftung des Kreises wird entsprechend dem neuen Stiftungszweck geändert. Das Verfahren ist in der Vorbereitung.

Für die Beantwortung der Anfrage sind Personalkosten in Höhe von 20,00 Euro entstanden.

Beschluss zu TOP 34.

Vorlage-Nr.: 1924-2008/DaDi

Aktenzeichen: 519-001

Betreff: **Notärztliche Versorgung**
Anfrage der SPD-Fraktion

Beschluss: **Kenntnis genommen**

Anfrage der SPD-Fraktion:

1. Gibt es Bestrebungen im Landkreis oder der Stadt Darmstadt, einen Standort für ein so genanntes Intensivverlegungsfahrzeug zu schaffen? Wenn ja, von wem geht/gehen diese Initiative/n aus? Wie steht der Landkreis dazu?

Die Umgestaltung der vorhandenen Systeme zur Intensivverlegung und Steuerung durch die Koordinierungsstelle (KST) Frankfurt wird zurzeit in verschiedenen Arbeitskreisen auf Landesebene behandelt. In der Sitzung des Arbeitskreises Rettungsdienst im Hessischen Landkreistag am 04.03.2008 in Groß-Gerau wurde seitens des Hessischen Sozialministeriums eine Erhebung bei den Trägern des Rettungsdienstes angekündigt. Ziel könnte es sein, die drei vorhandenen Systeme (Frankfurt, Marburg und Kassel) durch weitere Systeme zu ergänzen, wobei auch ein Standort in Südhessen angestrebt wird. Wo dieser dann sein wird, müsste anschließend entschieden werden.

2. Gibt es Bestrebungen, die Art der notärztlichen Versorgung (stationäres System/ Rendezvousystem) in diesem Zusammenhang zu verändern? Wenn ja, welche Stellung beziehen hier die Träger Landkreis Darmstadt-Dieburg und Stadt Darmstadt, zumal das bestehende System reibungslos funktioniert, erwiesenermaßen in der Patientenversorgung hohe Qualität bietet, flexibel ist und sehr kostengünstig (> 30 % ambulant versorgte Patienten etc.) funktioniert?

Es gibt keine Bestrebungen, die Art der notärztlichen Versorgung zu verändern.

3. Gibt es Bestrebungen, im Landkreis zusätzliche (genehmigungspflichtige) Intensivbetten zu schaffen, obwohl bereits Überkapazitäten bestehen?

Es gibt keine Bestrebungen, für das Kreiskrankenhaus Groß-Umstadt zusätzliche Intensivbetten zu schaffen.

Planungen für das St. Rochus Krankenhaus sind nur aus der Presse bekannt. Gespräche mit dem Träger des Rettungsdienstes fanden bisher keine statt.

Für die Beantwortung der Anfrage sind Personalkosten in Höhe von 67,00 Euro entstanden.

Ende der Niederschrift

Darmstadt, den 11. Juli 2008

Prof. Dr. Ralf-Rainer Lavies
Vorsitzender

Klaus Grimm
Schriftführer